



Haushaltsentwurf 2023

Erläuterungsband



Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz

Vorwort

Eine leistungsstarke, unabhängige Justiz stellt den Eckpfeiler für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden dar. Daran arbeiten in der nordrhein-westfälischen Justiz tagtäglich rund 43.000 leistungsstarke, motivierte und kompetente Menschen. Mit dem vorliegenden Entwurf des Haushalts für den Einzelplan 04 für das Jahr 2023 werden die Weichen dafür gestellt, dass die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft ihre Aufgaben im Interesse der Menschen in unserem Bundesland und darüber hinaus erfüllen und ihre Leistungen verbessern kann.

Die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind dabei äußerst schwierig. Zu der coronabedingten Ausnahmesituation sind 2022 die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hinzugetreten. Diese führen zu erheblichen finanzpolitischen Unwägbarkeiten, die auch den vorliegenden Entwurf des Einzelplans 04 für das Haushaltsjahr 2023 in besonderem Maße prägen. Deswegen musste der Haushaltsentwurf 2023 insgesamt zunächst auf rechtlich und fachlich zwingende Ausgabepositionen beschränkt werden. Ungeachtet dessen werden im Einzelplan 04 die finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung einiger besonders wichtiger Projekte geschaffen.

Zuerst ist insoweit die Fortsetzung der Ausbildungsoffensive zu nennen. Angesichts der weiter spürbaren Auswirkungen des demografischen Wandels stellt die Ausweitung auf 350 Ausbildungsmöglichkeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Jahre 2023 und 2024 - mit der damit untrennbar verbundenen personellen Verstärkung der Fachhochschule für Rechtspflege sowie der zwingend notwendigen Etatisierung finanzieller Mittel zur Einrichtung einer Nebenstelle - den ersten wichtigen Schwerpunkt des neuen Haushaltsentwurfs dar.

Auch mit dem Haushalt 2023 sollen die Modernisierung und Digitalisierung der Justiz in Nordrhein-Westfalen weiter vorangetrieben werden. Dies ist der zweite Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs. Insgesamt 90 Planstellen und Stellen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte und der IT-Zentralisierung werden dauerhaft verstetigt (Streichung von 90 kw-Vermerken). 78 kw-Vermerke werden zudem verlängert und die Planstellen und Stellen damit weiterhin bereitgestellt. Schließlich wird die Durchführung des Projekts eJustice durch Sach- und Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rd. 46,3 Mio. € gestärkt.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Digitalisierung der Justiz folgt aus der Anfang des Jahres in Kraft getretenen Reform des Juristenausbildungsgesetzes, das nunmehr eine elektronische

Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung bzw. in der zweiten juristischen Staatsprüfung (E-Klausur) ermöglicht. Der Haushaltsentwurf 2023 enthält die insoweit erforderlichen Haushaltsmittel, die ein zuverlässiges und funktionsfähiges Angebot der E-Klausur gewährleisten sollen.

Die Aufgabe der Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Kriminalitätsbekämpfung eine effektive Strafverfolgung und Strafrechtspflege zu gewährleisten, hat auch im Entwurf des Einzelplans 04 für das Jahr 2023 hohe Priorität. Dabei gilt besonderes Augenmerk der entschlossenen Verfolgung der Umweltkriminalität. Straftaten gegen die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden uns alle. Deswegen werden mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf insgesamt 18 Planstellen und Stellen etatisiert, die erforderlich sind, um eine bedarfsgerechte und leistungsstarke Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität einzurichten. Damit soll das Expertenwissen gebündelt werden, auch schwierige Ermittlungsverfahren sollen effektiv geführt werden können.

Fortgesetzt wird mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf zudem die finanzielle Absicherung der Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen. Etatisiert werden die erforderlichen Haushaltsmittel insbesondere für die Ausstattung der Hafträume mit brandhemmendem Mobiliar, für Maßnahmen des baulichen Brandschutzes sowie Mittel zur Schaffung dringend benötigter Plätze zur stationären Behandlung von psychisch kranken Gefangenen.

Schließlich sieht der Haushaltsentwurf 2023 die haushalterische Absicherung des Grundstückserwerbs und der weiteren Umsetzung eines Bauvorhabens zum Neubau einer Justizvollzugsanstalt vor, die als Ausweichfläche für Baumaßnahmen in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes dienen soll. Hierzu ist im Haushaltsentwurf 2023 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 889 Mio. € für die prognostizierten Mietmittel vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	13
1. Schwerpunkte des Haushalts 2023	13
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	20
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	22
4. Informationstechnik in der Justiz	37
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	45
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	45
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	51
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	52
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	58
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	61
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	63
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	65
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	67
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	69
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	83
D. Personalbedarfsberechnung	87
E. EPOS.NRW	92

Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium des Innern
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
12. Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung		
04 010	Ministerium der Justiz		
04 020	Allgemeine Bewilligungen		
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit		
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften		
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit		
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster		
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte		
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte		
04 410	Justizvollzugseinrichtungen		
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung		
04 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen		

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

Kapitel 04 215

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
- 5 Zweiganstalten
- 5 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 510

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf rd. **5.233,9 Mio. EUR** (2022: rd. 5.037,3 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. **1.565,1 Mio. EUR** veranschlagt (2022 rd. 1.395,1 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **3.668,8 Mio. EUR** (rd. 70 % der Gesamtausgaben).

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Bezeichnung	Entwurf 2023	Haushalts- plan 2022	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.565,1	1.395,1	+170,0	+12,2
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.204,7	3.155,7	+49,0	+1,6
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.873,7	1.719,3	+154,4	+9,0
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	58,2	61,1	-2,9	-4,7
Bausgaben (Hauptgruppe 7)	20,0	17,1	+2,9	+17,0
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	88,0	88,1	-0,1	-0,1
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	-	-	-	-
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-10,7	-4,0	-6,7	+167,5
Gesamtausgaben	5.233,9	5.037,3	+196,6	+3,9
Zuschussbedarf	3.668,8	3.642,2	+26,6	+0,7
Verpflichtungsermächtigungen	1.368,6	1.275,5	+93,1	+7,3

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

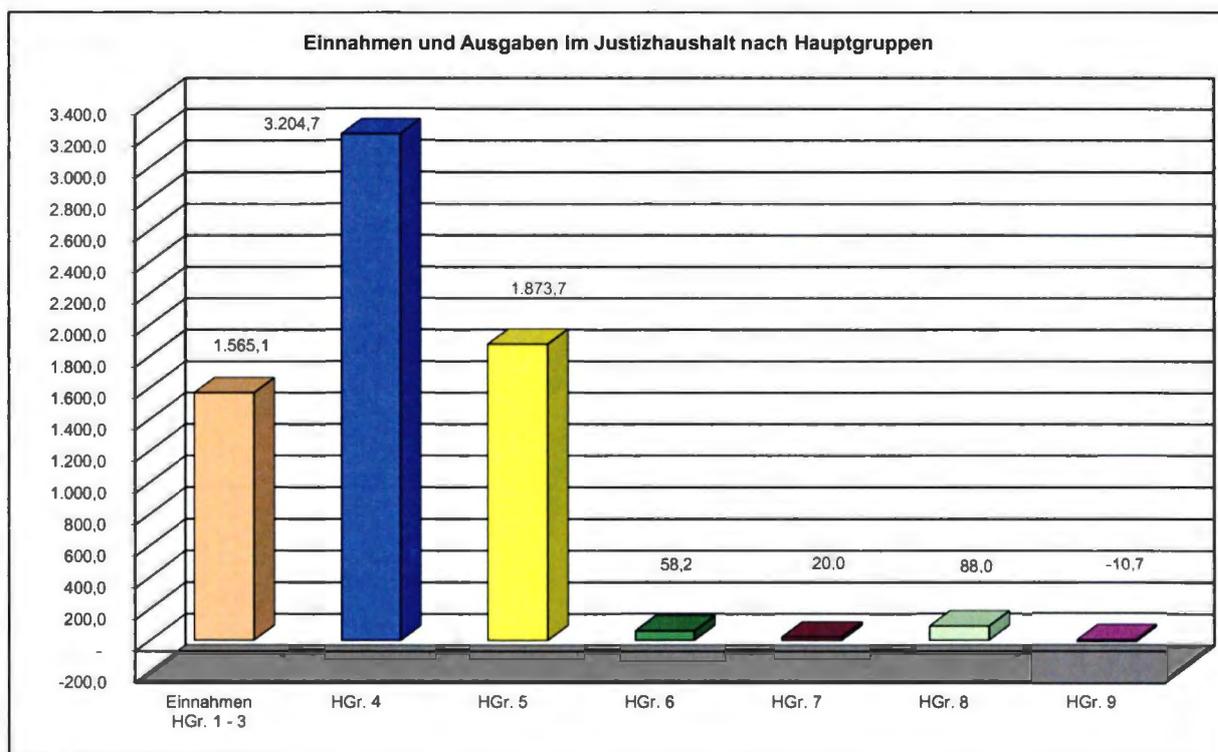
Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2023	Haushalts- plan 2022	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	415,0	395,0	+20,0	+5,1
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1.198.421,9	1.036.996,2	+161.425,7	+15,6
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	271.875,0	269.700,0	+2.175,0	+0,8
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	11.673,5	11.150,2	+523,3	+4,7
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	6.616,8	6.616,8	-	-
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	11.093,6	10.873,6	+ 220,0	+2,0
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	18.665,4	14.566,0	+4.099,4	+28,1
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	43.369,9	41.532,3	+1.837,6	+4,4
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	1.650,5	1.650,5	-	-
04 900	Beamtenversorgung	1.309,4	1.663,3	-353,9	-21,3
Einzelplan		1.565.091,0	1.395.143,9	+169.947,1	+12,2

Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2023	Haushalts- plan 2022	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	37.940,9	37.441,0	+ 499,9	+1,3
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-19.059,7	-17.993,4	-1.066,3	+5,9
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.574.831,5	2.494.399,6	+ 80.431,9	+3,2
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	346.255,3	334.667,8	+ 11.587,5	+3,5
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	93.760,7	93.403,0	+357,7	+0,4
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	24.403,8	23.923,3	+480,5	+2,0
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	71.202,5	71.300,3	-97,8	-0,1
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	141.253,1	137.902,5	+3.350,6	+2,4
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	952.031,0	882.982,6	+ 69.048,4	+7,8
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	46.173,9	39.995,2	+6.178,7	+15,4
04 900	Beamtenversorgung	965.130,7	939.325,2	+25.805,5	+2,7
Einzelplan		5.233.923,7	5.037.347,1	+196.576,6	+3,9

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR -	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	26.496,4	8.725,6	2.688,9	-	30,0	-	37.940,9
04 020	-	-	-	-	-	-19.059,7	-19.059,7
04 210	1.229.784,6	1.269.140,3	5.136,1	8.321,8	65.526,5	-3.077,8	2.574.831,5
04 215	268.412,4	77.037,7	-	218,0	587,2	-	346.255,3
04 220	73.535,4	19.755,5	-	350,0	119,8	-	93.760,7
04 230	21.004,8	3.342,1	-	-	56,9	-	24.403,8
04 240	45.073,0	25.877,6	-	-	251,9	-	71.202,5
04 250	64.281,2	76.400,1	12,0	360,0	199,8	-	141.253,1
04 410	501.430,8	366.175,7	42.280,5	10.000,0	20.796,0	11.348,0	952.031,0
04 510	17.681,8	27.267,8	0,8	785,0	438,5	-	46.173,9
04 900	957.037,5	-	8.093,2	-	-	-	965.130,7
Epl. 04	3.204.737,9	1.873.722,4	58.211,5	20.034,8	88.006,6	-10.789,5	5.233.923,7



II. Stellenübersichten/Diagramme

1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2023

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

- neue Stellen -

Kapitel	Bezeichnung	neue Stellen
04 010	Ministerium	
04 020	Allgemeine Bewilligungen	
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	12
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	23
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	
04 410	Justizvollzugseinrichtungen *	5
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	10
Summe		50

* davon 1 im Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 6 a Abs. 4 Haushaltsgesetz 2022 eingerichtete Planstelle

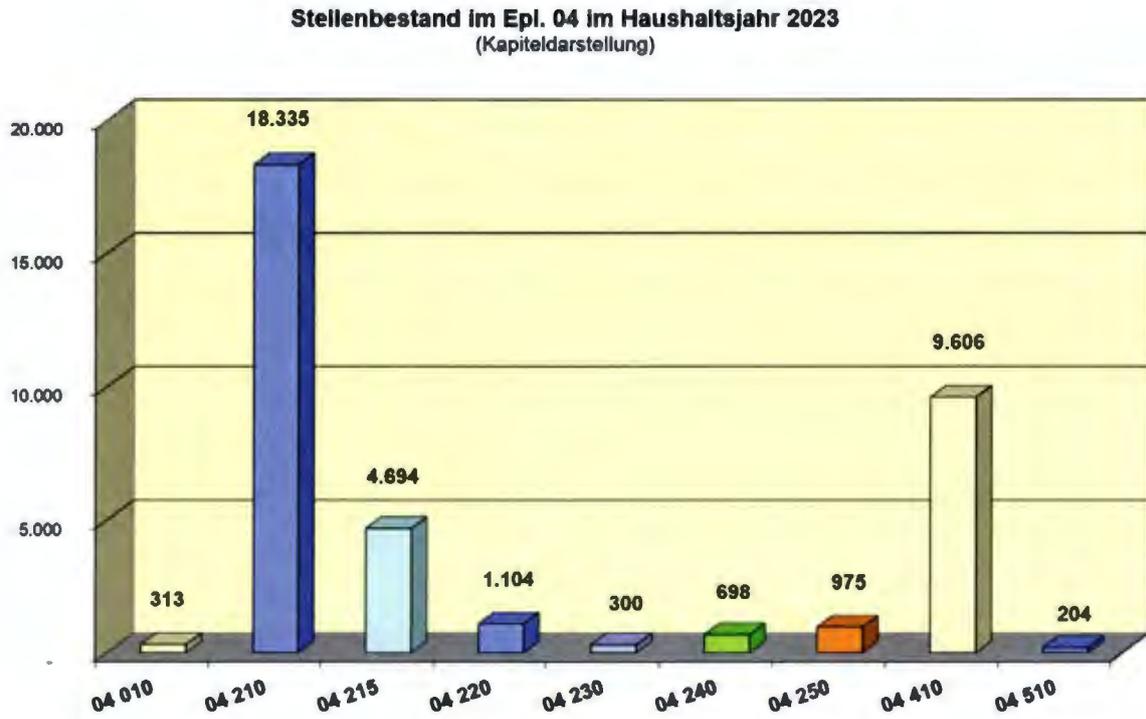
- saldierte Veränderungen -

In der nachfolgenden Übersicht sind die Einrichtung von 50 neuen Planstellen und Stellen sowie Stellenumsetzungen in den Einzelplan 04 aus anderen Einzelplänen (+ 1), die Realisierung von kw-Vermerken (- 37) sowie Stellenumsetzungen innerhalb des Einzelplans berücksichtigt.

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Kapitel	Bezeichnung	HH 2023	HH 2022	+ / -
04 010	Ministerium	313	311	+ 2
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	18.335	18.339	- 4
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.694	4.667	+ 27
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.104	1.104	0
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	300	300	0
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	698	698	0
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	975	989	- 14
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	9.606	9.616	- 10
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	204	191	+ 13
Summe		36.229	36.215	+ 14
nachrichtlich:				
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte				
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
	Stellen für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst	3.004	2.783	+ 221
	Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten	5.629	5.631	- 2
	Leerstellen	2.891	2.906	- 15

1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

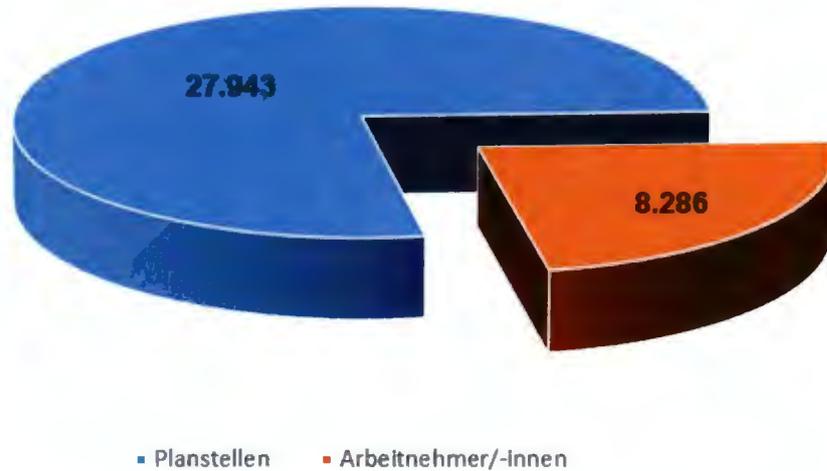


B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

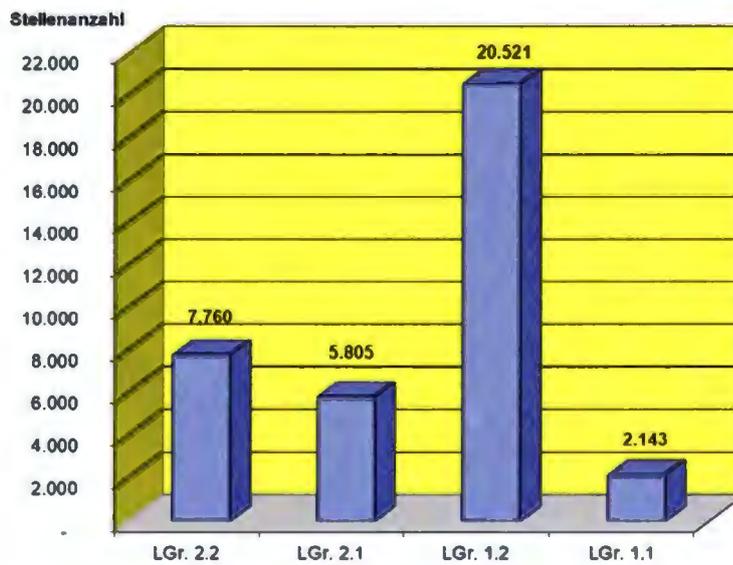
	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	7.478	4.583	12.994	2.002	27.057	26.988	+ 69
Richterinnen und Rich- ter auf Probe	154				154	204	- 50
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	121	494	7.359	140	8.114	8.119	- 5
Zwischensumme	7.753	5.077	20.353	2.142	35.325	35.311	+ 14
Titelgruppen:							
Planmäßige Beamte und Richter	7	723	2		732	732	0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	166	1	172	172	0
Insgesamt	7.760	5.805	20.521	2.143	36.229	36.215	+ 14
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Be- amte im Vorberei- tungsdienst		1.264	1.730	10	3.004	2.783	+ 221
Auszubildende	4.370		1.257		5.627	5.631	- 4

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2023



Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2023 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2023

1. Verstärkung der Ausbildungsoffensive im Rechtspflegerdienst

Die begonnene Ausbildungsoffensive im Rechtspflegerbereich muss mit dem Haushalt 2023 aufgrund der dynamischen Entwicklung des demografischen Wandels deutlich verstärkt werden. Vor diesem Hintergrund soll die Ausbildung mindestens für die Einstellungen in 2023 und 2024 auf 350 Einstellungsermächtigungen ausgeweitet werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist neben einer personellen Verstärkung der Fachhochschule für Rechtspflege (FHR) im Dozenten- und Verwaltungsbereich und des Ausbildungszentrums der Justiz (AZJ) die Anmietung zusätzlicher Unterrichtsräume (Einrichtung einer Nebenstelle) erforderlich.

Im Einzelnen sieht der Haushaltsentwurf 2023 im Kapitel der Aus- und Fortbildungseinrichtungen folgende Positionen vor:

Verstärkung für weitere stellvertretende Leitung des AZJ und Übernahme von Justizaufgaben

- 2 neue Abordnungsstellen (BesGr. R 2)
Parallel zu den vorstehenden Abordnungsstellen sind im Kapitel 04 210 Planstellen ohne Besoldungsaufwand „Richterin/Richter am Oberlandesgericht“ gleicher Wertigkeit vorgesehen.

Ausweitung der Ausbildung im Rechtspflegerdienst sowie des Unterrichtsbetriebs an der Fachhochschule für Rechtspflege durch Einrichtung einer Nebenstelle

- 350 Einstellungsermächtigungen Rechtspflegeranwärterin, Rechtspflegeranwärter
- 6 neue Abordnungsstellen (BesGr. R 2)
- 6 neue Abordnungsstellen (BesGr. A 12)
Parallel zu den vorstehenden Abordnungsstellen sind 4 Planstellen ohne Besoldungsaufwand „Richterin, Richter am Oberlandesgericht“ sowie 3 Planstel-

len „Justizamtsrätin, Justizamtsrat“ im Kapitel 04 210 und 2 Planstellen „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ sowie 3 Planstellen „Justizamtsrätin, Justizamtsrat“ im Kapitel 04 215 gleicher Wertigkeit vorgesehen.

- 1 neue Tarifstelle vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (insbesondere Miete Nebenkosten und Erstausrüstung der zusätzlichen Unterrichtsräume sowie Trennungsschädigung der Anwärter) in Höhe von insgesamt rd. 1.000.000 €.

2. Digitalisierung der Justiz

Die vergangenen Jahre wurden maßgeblich von der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie geprägt. Dies hat im Geschäftsbetrieb der Justiz einerseits zu erheblichen Einschränkungen geführt, die erst nach und nach aufgearbeitet werden können. Andererseits hat die Corona-Pandemie nachhaltig gezeigt, dass die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen dringend die Digitalisierung weiter vorantreiben muss.

2.1 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte, IT-Zentralisierung

Trotz größtmöglicher Anstrengungen muss auf der Grundlage der heute vorliegenden Erkenntnisse beim Projekt eJustice sowohl eine Projektverzögerung als auch eine Kostensteigerung zur Kenntnis genommen werden. Das Projekt wird nach dem derzeitigen Stand nicht vor dem Jahr 2026 abgeschlossen werden können. Wegen der zunehmenden Abhängigkeit aller Arbeitsschritte der Justiz von einer jederzeit vollumfänglich funktionierenden IT ist zudem vor allem beim ITD dauerhaft Personal nötig. Im kommenden Haushaltsjahr sind daher die nachfolgend aufgezeigten Maßnahmen unabdingbar:

Kapitel 04 010

Streichung von kw Vermerken bei

- 9 Planstellen der BesGr. A 13 EA, davon 1 kw zum 31.12.2023, 4 kw zum 31.12.2025 und 4 kw zum 31.12.2026
- 5 Planstellen der BesGr. A 11, davon 2 kw zum 31.12.2025 und 3 kw zum 31.12.2026
- 1 Tarifstelle vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2025

Verlängerung von kw Vermerken bei

3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2, davon 2 zum 31.12.2023 und 1 zum 31.12.2025 auf
31.12.2026

Kapitel 04 210

Streichung von kw Vermerken bei

6 Planstellen der BesGr. R 2, davon 2 kw zum 31.12.2023, 3 kw zum 31.12.2024
und 1 kw zum 31.12.2025

8 Planstellen der BesGr. R 1, davon 5 kw zum 31.12.2023, 3 kw zum 31.12.2025

9 Planstellen der BesGr. A 9 EA, davon 5 zum 31.12.2023 und 4 kw zum 31.12.2026

46 Tarifstellen vgl. LGr.2.1, davon 36 kw zum 31.12.2023, 9 kw zum 31.12.2025 und
1 kw zum 31.12.2026

2 Tarifstellen vgl. LGr.1.2 kw zum 31.12.2026

4 Tarifstellen vgl. LGr.1.1 kw zum 31.12.2026

Verlängerung von kw Vermerken bei

6 Planstellen der BesGr. R 1 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2026

6 Planstellen der BesGr. R 1 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

8 Planstellen der BesGr. A 9 EA , davon 3 kw zum 31.12.2023, 2 kw zum 31.12.2024
und 3 kw zum 31.12.2025 auf 31.12.2026

5 Planstellen der BesGr. A 9 EA kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

3 Tarifstellen vgl. LGr. 2.1 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2026

10 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2026

6 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

6 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2024

3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 kw zum 31.12.2024 auf 31.12.2026

Kapitel 04 215

Verlängerung von kw Vermerken bei

7 Planstellen der BesGr. R 1 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

3 Planstellen der BesGr. A 9 EA kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

2 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2024

Kapitel 04 220

Verlängerung von kw Vermerken bei

2 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2024

Kapitel 04 250

Verlängerung von kw Vermerken bei

2 Planstellen der BesGr. R 1 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

1 Planstelle der BesGr. A 9 EA kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2025

5 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2023 auf 31.12.2024

Daneben wird die Durchführung des Projekts durch Sach- und Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rd. 46,3 Mio. € gestärkt.

2.2. Einführung der E-Klausur in juristischen Prüfungen

Aufgrund der Reform des Juristenausbildungsgesetzes, das in der geänderten Fassung am 17.02.2022 in Kraft getreten ist, haben die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten bzw. das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2024 die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung bzw. in der zweiten juristischen Staatsprüfung in elektronischer Form zu ermöglichen.

Um die E-Klausur ab 01.01.2024 flächendeckend und zuverlässig funktionsfähig anbieten zu können, bedarf es bereits im Haushalt 2023 der Etatisierung der hierfür erforderlichen Barmittel, Planstellen, Stellen und Verpflichtungsermächtigungen. Im Einzelnen:

Planstellen und Stellen:

- 3 neue Planstellen Justizinspektorin, Justizinspektor (BesGr. A 9 EA)
- 4 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 5 neue Stellen für Arbeitnehmer/innen vgl. LGr. 1.2

zuzüglich Mittel für Arbeitsplatzausstattung, Miete und Nebenkosten sowie kleine Baumaßnahmen.

Sachmittel:

Die E-Klausur muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sehr kurzfristig und damit parallel zur Einführung des ERV und der E-Akte realisiert werden. Daher ist die Einschaltung eines externen Anbieters zur technischen Durchführung in den ersten Jahren unerlässlich. Allein hierdurch ist die Veranschlagung zusätzlicher Sachmittel bei Kapitel 04 210 Titel 538 64 der in Höhe von rd. 10 Mio. € sowie einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 44,2 Mio. € erforderlich. Zudem bedarf es zur Abdeckung des zusätzlichen Platzbedarfs weiterer Klausurräume inkl. Umbauarbeiten und Ausstattung. Hierfür sieht der Haushaltsentwurf 2023 Sachmittel in Höhe von 3,2 Mio. € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 21,6 Mio. € vor.

2.3 Informationstechnik in der Justiz im Übrigen (ohne ERV)

Für die Informationstechnik in der Justiz sieht der Haushaltsentwurf insgesamt Sachmittel in Höhe von 121,1 Mio. € vor (+13,9 Mio. € im Vergleich zu 2022). Davon entfallen rd. 10 Mio. € auf die E-Klausur (s.o.).

3. Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Umweltkriminalität“

Eine entschlossene Verfolgung der Umweltkriminalität liegt im vitalen Interesse der Allgemeinheit, weil sie der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen dient und Zukunftskosten vermeidet. Besonders Großschadenslagen und organisiert begangene Umweltstraftaten der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine effektive Verfolgung der Umweltkriminalität spezielles Fachwissen, besondere Kompetenzen und – ganz besonders – ausreichende personelle Ressourcen erfordert. Um eine bedarfsgerechte und leistungsstarke Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität einzurichten sind folgende Planstellen und Stellen im Haushalt 2023 zwangsläufig erforderlich:

- 2 neue Planstellen Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 8 neue Planstellen Staatsanwältin, Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 4 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 2.1 – Ermittlungsassistenten -
- 4 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2 - Servicebereich -

Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze)

4. Neubau einer Justizvollzugsanstalt als Ausweichfläche für Baumaßnahmen in anderen Justizvollzugsanstalten, in denen aufgrund zwingend erforderlicher Sanierungsarbeiten Haftplätze vorübergehend entfallen („Rotationsfläche“)

Der steigende bauliche Handlungsbedarf bei gleichzeitig steigendem Haftplatzausfall macht die Schaffung von weiteren, den Anforderungen an einen modernen Justizvollzug entsprechenden Haftplatzkapazitäten erforderlich. Es gibt keine nutzbaren Reserven in Justizvollzugsanstalten, in die Inhaftierte verlegt werden könnten, um durch den Freizug in den Bestandsanstalten dringend erforderliche Sanierungsarbeiten durchführen zu können. Angesichts der beschriebenen Entwicklung ist perspektivisch insoweit von einem Bedarf an der Errichtung von ca. 1.300 Haftplätzen auszugehen. Durch die Schaffung von zusätzlichen Rotationshaftplätzen könnten - verknüpft mit dem engmaschigen Belegungsmanagement - die diversen bevorstehenden Modernisierungsmaßnahmen schneller und wirtschaftlicher realisiert und trotz der massiven baulichen Eingriffe ausreichend belegungsfähige Haftplätze bereitgestellt werden.

Die als Ausgleichsfläche benötigten Haftplätze sollen in einem ersten Schritt durch den Neubau einer Anstalt mit ca. 650 Haftplätzen geschaffen werden. Die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahme wird auch vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen u.a. in seinem aktuellen Jahresbericht ausdrücklich befürwortet.

Bereits im Haushalt 2022 sind Haushaltsmittel für die Grundstückssuche und Schaffung von Baurecht etatisiert. Zur haushalterischen Absicherung des Grundstückserwerbs und der weiteren Umsetzung des Bauvorhabens ist im Haushaltsentwurf 2023 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 889 Mio. € für die prognostizierten Mietmittel vorgesehen.

5. Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Der Haushaltsentwurf 2023 sieht Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 11.348.000 € vor, insbesondere für die Ausstattung der Hafträume mit brandhemmendem Mobiliar, Maßnahmen des baulichen Brandschutzes sowie Mittel zum Umbau einzelner Abteilungen des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg, um - entsprechend der Empfehlung der Expertenkommission - dringend benötigte Plätze zur stationären Behandlung von psychisch kranken Gefangenen zu schaffen.

**6. Ausbau der stationären psychiatrischen Behandlungsplätze im Justizvollzugs-
krankenhaus NRW**

In Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen wird u.a. die Anzahl der stationären Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene im Justizvollzugskrankenhaus NRW durch den Umbau der beiden Stationen 4a und 5a erhöht. Für den Betrieb dieser Stationen fallen Kosten für die Personalgestellung durch eine Klinik für Psychiatrie an, da eigenes Fachpersonal der Justiz nicht zur Verfügung steht. Hierfür sieht der Haushalt 2023 bei Kapitel 04 410 Titel 514 60 zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 2,8 Mio. € vor.

Die Nutzung der Station 4a, die bisher als Pflegeabteilung diente, für akut psychotische Patienten führt zudem aufgrund der wesentlich höheren sicherheitsbedingten und vollzuglichen Anforderungen zu einem personellen Mehrbedarf im Umfang von

- 4 neuen Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin, Justizvollzugsoberssekretärin (BesGr. A 7).

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2022 - Haushalt 2023

Kapitel	Stand Haushalt 2022	Realisierung von kw-Vermerken 2022	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2023	Neue kw-Vermerke 2023	Stand Haushalt 2023	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	30			- 15		15	- 15
04 020							
04 210	210	- 14		- 75		121	- 89
04 215	30					30	
04 220	192					192	
04 230	5					5	
04 240	9					9	
04 250	88	- 7				81	- 7
04 410	23	- 16				7	- 16
04 510	3					3	
Epl. 04	591	- 37		- 90		463	- 127

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	Laufbahngruppe 2.2	Laufbahngruppe 2.1	Laufbahngruppe 1.2	Laufbahngruppe 1.1
04 010	8	3	4	0
04 020				
04 210	25	19	37	40
04 215	10	4	16	
04 220	66	11	94	21
04 230		3		2
04 240	4	2	2	1
04 250	39	4	32	6
04 410		2	5	
04 510		1		2
Epl. 04	152	49	190	72

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2023	2024	2025	2026	2027
04 010	6		6		3	
04 020						
04 210	24	1	8	25	63	
04 215	1	1	0	16	12	
04 220	2		6	168	16	
04 230			3		2	
04 240			6		3	
04 250		7	8	53	13	
04 410		5	2			
04 510	2				1	
Epl. 04	35	14	39	262	113	

2.4 Ausbringungsgründe

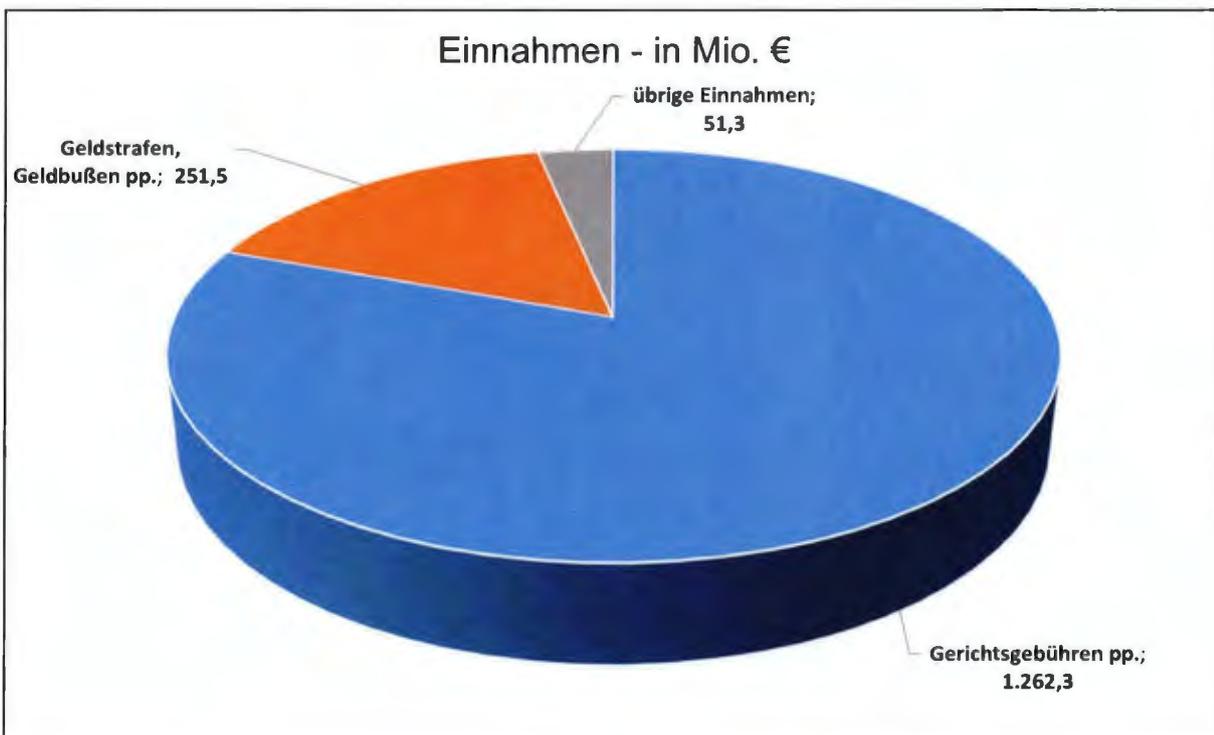
➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	183
➤ Beschleunigte Bearbeitung von Asylsachen	164
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	20
➤ Klagewelle in der Sozialgerichtsbarkeit	20
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	27
➤ Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung	5
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	16
➤ Übernahme von Schwerbehinderten	3
➤ Ansteigende Eingangsbelastung durch infektionsschutzrechtliche Entschädigungsklagen	13
Gesamt	463

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Unabhängigkeit der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers (§ 9 RPfIG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.565,1 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.513,8 Mio. € (= rd. 96,7 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. GKG, FamGKG) festgelegt.

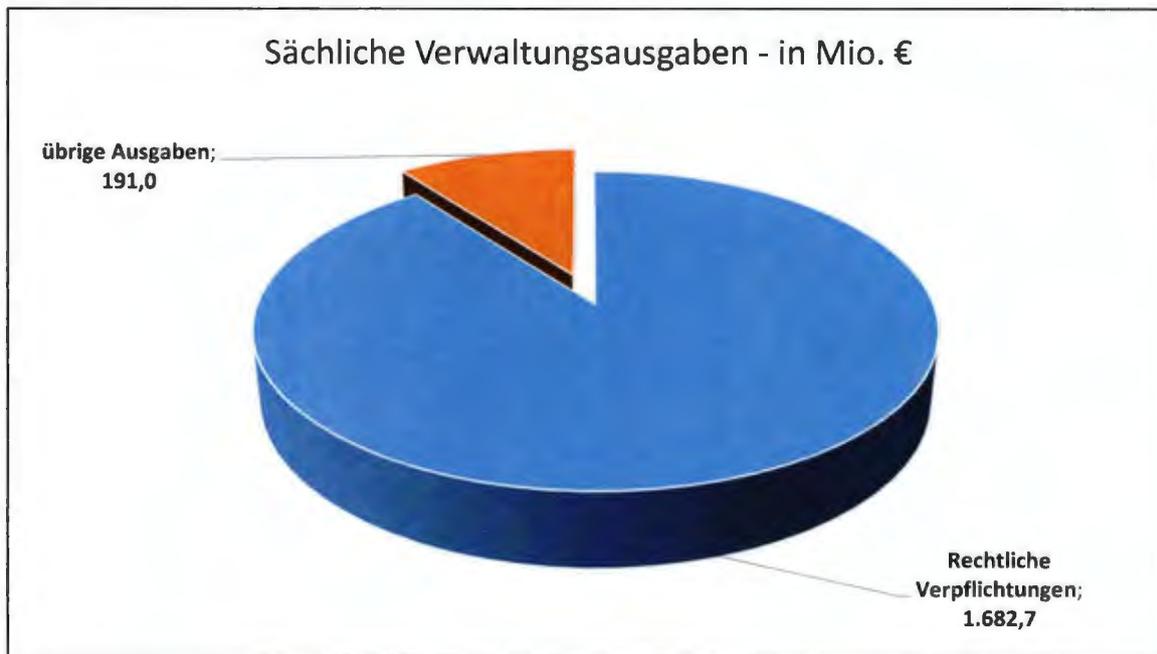


3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltsentwurf 2023:

1.873,7 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu mehr als 90 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2023:

40,7 Mio. €

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich seit dem Jahr 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2012	38.778.016	-1.935.887	-4,75
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2015	37.470.871	-192.882	-0,51
2016	36.666.689	-804.181	-2,15
2017	36.511.941	-154.748	-0,42
2018	38.666.999	+2.155.058	+5,90
2019	38.634.885	-32.114	-0,08
2020	38.055.372	-579.513	-1,50
2021	37.213.344	-842.028	-2,21

Maßnahmen zur Kostensenkung werden ausgeschöpft (z.B. Einsatz privater Zustelldienste, zentrale Ausschreibungen).

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2023:

565,7 Mio. €

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren sind. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten sind für das Jahr 2023 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 191,9 Mio. € vorgesehen. Der erhebliche Anstieg der Mittel gegenüber dem Vorjahressoll ist auf die Energiekrise zurückzuführen. Es wird mit einer Verdreifachung der Kosten für Energie gerechnet. Insoweit sieht der Haushaltsentwurf Mehrausgaben in Höhe von rd. 95,7 Mio. € vor.

Für Anmietungen sind insgesamt 373,7 Mio. € veranschlagt worden. Hiervon entfallen rd. 91 % auf BLB-Mieten.

Die Ausgaben haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2012	358.748.502	+19.710.490	+5,81
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46
2016	376.739.831	+3.679.916	+0,99
2017	380.252.863	+3.513.032	+0,93

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2018	387.446.016	+7.193.154	+1,89
2019	393.473.475	+6.027.458	+1,56
2020	409.644.919	+16.171.444	+4,11
2021	417.419.796	+7.774.877	+1,90

Auslagen in Rechtssachen

Haushaltsentwurf 2023:

613,7 Mio. €

Die größte Ausgabeposition im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2012	488.580.690	-542.119	-0,11
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10
2016	527.822.975	+3.228.893	+0,62
2017	517.492.859	-10.330.116	-1,96
2018	516.535.651	-957.208	-0,18
2019	517.993.097	+1.457.446	+0,28
2020	486.844.717	-31.148.380	-6,01
2021	505.195.713	18.350.996	+3,77

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2011: 130,0 Mio. Euro (- 2,2 %)

2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)

2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)

2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)
2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %)
2016: 115,1 Mio. Euro (- 4,1 %)
2017: 106,8 Mio. Euro (- 7,2 %)
2018: 100,0 Mio. Euro (- 6,4 %)
2019: 93,1 Mio. Euro (- 6,9 %)
2020: 82,8 Mio. Euro (- 11,1 %)
2021: 82,5 Mio. Euro (- 0,5 %)

Der seit 2015 festzustellende konstante Ausgabenrückgang hat sich im Jahr 2021 nicht mehr in entsprechendem Umfang fortgesetzt. Es liegt nahe, dass der Ausgabenrückgang der Vorjahre Folge des zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) war und nicht ausschließlich auf üblichen Schwankungen beruhte, sondern eine nachhaltige Entwicklung darstellte. Nachdem die Ausgaben seit dem Jahr 2015 kontinuierlich gesunken sind, muss aber nun davon ausgegangen werden, dass sich diese generelle Entwicklung nicht weiter fortsetzen wird. Vielmehr könnte die Talsohle des Rückgangs erreicht sein.

Kurz- und mittelfristig muss daher nach Jahren der „Erholung“ der Verfahrenszahlen wieder mit Mehrausgaben im Bereich der Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe gerechnet werden. Ein signifikantes Risiko für einen solchen Anstieg stellt insbesondere die „Energiekrise“ als Folge des Ukraine-Krieges dar, die zu einer – jedenfalls im Durchschnitt – deutlich schlechteren finanziellen Situation der Rechtsschutzsuchenden und damit einer höheren PKH/VKH-Quote führen könnte..

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2023: **53,5 Mio. €**

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für Auslagen in Insolvenzsachen sind - nachdem sie zunächst kontinuierlich gestiegen waren - in den Jahren 2013 bis 2021 jeweils zurückgegangen. Insgesamt haben sich die Ausgaben wie folgt entwickelt:

2010: 42,4 Mio. Euro (+ 7,9 %),
2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),

2014:	43,2 Mio. Euro	(-	1,8 %)
2015:	42,9 Mio. Euro	(-	0,7 %)
2016:	42,6 Mio. Euro	(-	0,6 %)
2017:	41,2 Mio. Euro	(-	3,3 %)
2018:	39,3 Mio. Euro	(-	4,6 %)
2019:	36,0 Mio. Euro	(-	8,4 %)
2020:	34,0 Mio. Euro	(-	5,6 %)
2021:	31,5 Mio. Euro	(-	7,4 %)

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass dem mittellosen Schuldner, der einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt hat, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalter sowie evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Nachdem die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in den Jahren 2011 bis 2018 konstant rückläufig war, stieg sie im Jahr 2019 erstmalig geringfügig um 112 Verfahren auf 6.371 Verfahren an (2014: 8.032; 2015: 7.302; 2016: 7.088; 2017: 6.586; 2018: 6.259). Das Folgejahr 2020 stellte aufgrund der Corona-19-Pandemie eine einzigartige Situation dar. Die zur Unterstützung der Wirtschaft normierte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht schlug sich deutlich in den statistischen Zahlen nieder und die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren sank im Vergleich zum Vorjahr um rund 25 Prozent auf 4.846 Verfahren. Im Jahr 2021 ist die Anzahl eröffneter Unternehmensinsolvenzverfahren – erwartungsgemäß – wieder deutlich um rund 15 Prozent auf 5.567 Verfahren angestiegen, liegt damit aber immer noch unter dem Niveau der Vor-Pandemiezeiten.

Die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren war im Jahr 2020 mit „nur“ 10.935 Verfahren geradezu eingebrochen, auch wenn ein Abwärtstrend bereits seit dem Jahr 2010 (27.057 Verfahren) stetig zu beobachten war (2017: 18.795; 2018: 17.982; 2019: 16.518). Grund für den starken Rückgang dürfte insbesondere die zum Jahreswechsel 2021 in Kraft getretene Verkürzung des Zeitraums zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie ein hierauf

beruhendes „Abwarten“ der Betroffenen sein, um in den Genuss der verkürzten Frist zu kommen. Im Jahr 2021 ist es daher mit 22.752 Verfahren erwartungsgemäß zu einem massiven Anstieg der eröffneten Verbraucherinsolvenzen um fast 110 Prozent gekommen.

Die weitere Entwicklung der Zahl der Insolvenzverfahren in 2022 und den Folgejahren lässt sich allerdings kaum seriös prognostizieren, da sie von der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängt. Aufgrund der „Energiekrise“ als Folge des Ukraine-Krieges besteht allerdings ein signifikant erhöhtes Risiko, dass bereits mit einer deutlich steigenden Anzahl von Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen in der näheren Zukunft gerechnet werden muss. Der Umfang dieses Anstiegs wird unter anderem von der Wirksamkeit staatlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der Dauer der Krise abhängen.

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung bei Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen**

Haushaltsentwurf 2023:

364,8 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2012	202.941.049	+8.870.901	+4,57
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74
2016	249.722.615	+9.411.945	+3,92
2017	260.282.056	+10.559.441	+4,23
2018	265.089.375	+4.807.318	+1,85
2019	275.794.893	+10.705.518	+4,04
2020	310.045.876	+34.250.983	+12,42
2021	311.038.449	+992.573	+0,32

Mit den Ausgaben für 2021 in Höhe von 311,0 Mio. € war ein erneuter Kostenanstieg zu verzeichnen. Dieser fiel aber im Gegensatz zu den Vorjahren sehr moderat aus. Grund für den nur moderaten Kostenanstieg dürfte sein, dass sich die Erhöhung der Betreuervergütung um durchschnittlich 17% durch das seit Sommer 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung mittlerweile im Landesjustizhaushalt voll ausgewirkt haben dürfte.

Dennoch ist mittelfristig mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen, wobei die weitere Kostenentwicklung gegenwärtig nur schwer prognostizierbar ist.

Der zu erwartende Kostenanstieg beruht zum einen darauf, dass der Anstieg der Berufsbetreuungen weiter steigen dürfte. Die Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer machen in diesem Bereich den allerhöchsten Anteil aus. Im Jahr 2021 betrug der Anteil rund 85 % der hier insgesamt angefallenen Ausgaben (Titel 546 53: 263.758.216,96 €). Im Falle der Mittellosgkeit des Betreuten (in der Regel in ca. 85 % aller Betreuungen) sind diese Kosten aus der Staatskasse zu finanzieren.

Bei einem weiteren, sich auch für 2022 abzeichnenden Anstieg der Berufsbetreuungen, muss daher mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Der Anstieg von beruflich geführten Betreuungen beruht auf Folgendem:

Obwohl die Anzahl der Betreuungen insgesamt stagniert, gehen die ehrenamtlich geführten Betreuungen weiter zurück. Erhebungen bei den Betreuungsgerichten haben ergeben, dass die Quote der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer von rd. 58,6 % im Jahr 2011 auf rd. 50,2 % im Jahr 2014 und wiederum auf circa 44 % im Jahr 2020 gesunken ist. Verantwortlich hierfür ist ein Trend zur Professionalisierung. Hintergrund ist u.a., dass die Komplexität und die Zugangshürden zu den sozialen Sicherungssystemen – bei denen die Geltendmachung von Ansprüchen für den Betreuten oft eine Hauptaufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist – ständig zunimmt und sich viele Bürgerinnen und Bürger daher die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuungen nicht mehr zutrauen.

Auch durch die anstehende Reform des Betreuungsrechts - welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt - ist mittelfristig mit einem Rückgang der ehrenamtlich geführten Betreuungen und mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufzuheben und den bislang geltenden Grundsatz der Nachrangigkeit der Bestellung von Vereinen gegenüber der Bestellung von natürlichen Personen einzuschränken. Hierdurch steht zu befürchten, dass es vermehrt zu der Bestellung von Vereinen zulasten von ehrenamtlich geführten Betreuungen kommt, da das Interesse der Vereine an der Gewinnung von Ehrenamtlern zurückgehen wird, wenn mit eigenen Kräften eigene Einnahmen erzielt werden können.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil der Ausgaben ist zudem auf die Ausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich (Titel 546 55) zurückzuführen. Im Jahr 2021 ist es zwar nur zu einer moderaten Kostensteigerung um 2.1 % im Vergleich zum Vorjahr gekommen. Dennoch steht hier zu erwarten, dass die Flüchtlingssituation - wie in den Jahren 2014 - 2016 - u.a. aufgrund der derzeitigen Kriege wieder insgesamt steigen dürfte und es daher wieder

vermehrt zu notwendigen Einrichtungen von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen wird.

Auch durch die Reform des Vormundschaftsrechts, welche wie die Reform des Betreuungsrechts ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft ist, ist mittelfristig mit moderaten Kostensteigerungen zu rechnen. Die vom Jugendamt geführten Amtsvormundschaften, die für die Justiz kostenneutral sind und die circa 80 % aller Vormundschaften ausmachen, sollen zugunsten von Einzelvormundschaften zurückgeführt werden, die im Fall der Mittellosigkeit des Mündels aus dem Justizhaushalt zu vergüten sind.

Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen

Haushaltsentwurf 2023:

46,7 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2012	32.569.316	+1.558.843	+5,03
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31
2016	36.387.908	+1.158.002	+3,29
2017	36.530.873	+142.965	+0,39
2018	37.747.804	+1.216.931	+3,33
2019	40.770.496	+3.022.691	+8,01
2020	39.005.191	-1.765.305	-4,33
2021	39.599.375	+594.184	+1,52

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung). Der Ansatz für das Jahr 2023 berücksichtigt zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rd. 2,8 Mio. € für die Gestellung von psychiatrischem Fachpersonal im Zuge des Ausbaus psychiatrischer Akutbehandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus.

- **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2023: **51,1 Mio. €**

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2023: **191,0 Mio. €**

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Papier etc.), Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit rd. 3 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 950.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Krafffahrer des Justizvollzuges, aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

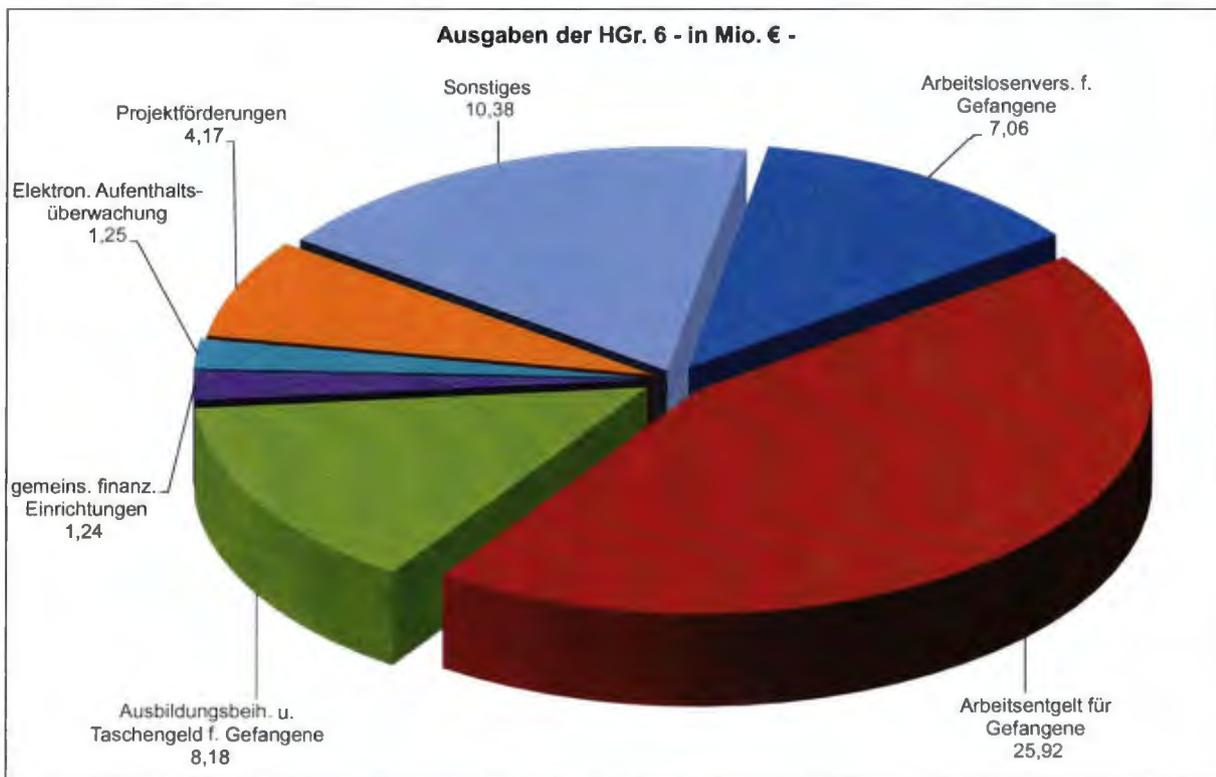
Ein erheblicher Mittelaufwuchs in Höhe von rd. 29 Mio. € ist auf das Inkrafttreten der Regelungen des § 2b UStG zum 01.01.2023 zurückzuführen. Die Mittel dienen der Zahlung von Umsatzsteuer durch die Justizbehörden an das zuständige Finanzamt.

Des Weiteren entsteht ein erheblicher Mehrbedarf für IT-Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang ist besonders auf einen Mittelaufwuchs im Umfang von rd. 10 Mio. € aufgrund der Einführung der E-Klausur zu verweisen (siehe insoweit auch die Ausführungen zu den Schwerpunkten des Haushalts).

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltswurf 2023:

58,2 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen rd. 71 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Die psychiatrische Haftnachsorgeambulanz gemäß § 68a Absatz 7 StGB ist mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) eingeführt worden. Ziel der Betreuung verurteilter Personen in einer psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz ist eine deutliche Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei psychisch erkrankten Haftentlassenen. Die in Nordrhein-Westfalen bislang erprobten Projekte sind in diesem Sinne erfolgreich verlaufen. Die Planungen für ein flächendeckendes Angebot von ambulanten Haftnachsorgeeinrichtungen sollen daher fortgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Fortschreibung des Mittelansatzes geboten.

- **Förderung freier Träger**

Rd. 7,2 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2023 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe (Beratungsstellen)	1.007.000
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	1.233.100
04 210	684 20	Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit	936.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	916.200
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	81.800
Summe			4.174.100

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen und ihrer Angehörigen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.007.000 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Ziel des Förderprogramms ist im Wesentlichen die Finanzierung freier Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich lösen. Darüber hinaus soll bei den tatverantwortlichen Personen durch Konfrontation mit den Opfern eine Normverdeutlichung erreicht werden. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 1.233.100 € können jährlich etwa 4.350 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden.

- **Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit**

Das Programm diene ursprünglich der Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte in der gesamten Straffälligenhilfe, also auch der Unterstützung des ambulanten Sozialen Dienstes durch ehrenamtlich Tätige. Eine Evaluation im Jahr 2020 zur Überprüfung der Notwendigkeit des Mitteleinsatzes hat ergeben, dass zwar nicht in der Bewährungshilfe, aber im Justizvollzug weiterhin großer Bedarf hinsichtlich der Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Kräfte besteht. Die ehrenamtliche Arbeit während und nach dem Freiheitsentzug ist wichtiger Bestandteil der Resozialisierung von Gefangenen und Untergebrachten. Aus diesem Grund wurde u. a. die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit im Vollzug in § 5 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW gesetzlich verankert.

Die Mittel werden daher mit dem Haushalt 2023 in das Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) zu dem dort neu eingerichteten Titel 547 47 umgesetzt. Die bisherige Form der Förderung über Zuschüsse wird aufgegeben und durch Dienstleistungsverträge ersetzt.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Das Ministerium der Justiz fördert seit 1997 Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft an den Standorten in Bochum, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Die Fachstellen leisten einen Beitrag zur Haftvermeidung und darüber hinaus zur sozialen und teilweise beruflichen Integration dieser oft mit zahlreichen persönlichen und finanziellen Problemen konfrontierten Menschen. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 936.000 € vor.

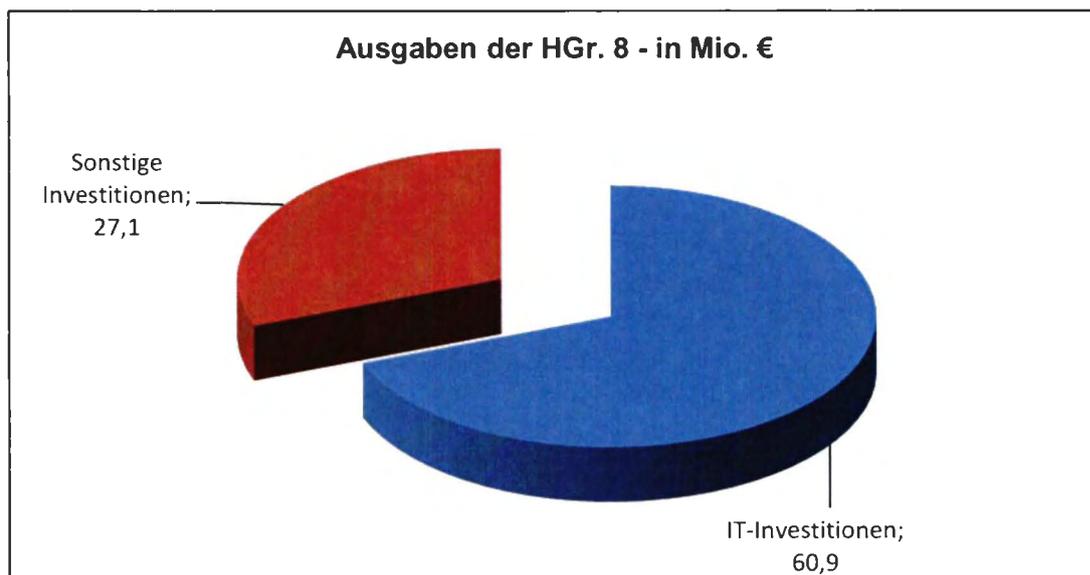
- **Therapie von Sexualstraftätern**

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Infolge der vorhergehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) sowie der gesetzlichen Neuregelung werden auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin Verurteilte trotz gutachterlich festgestellter Rückfallgefahr aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung oder Freiheitsstrafe zu entlassen sein. Der Therapiebedarf für diese und alle anderen Sexualstraftäter kann am Markt üblicherweise nicht gedeckt werden. Andere Kostenträger stehen regelmäßig nicht oder erst nach langwieriger Prüfung und Beantragung zur Verfügung. Der Ansatz, der der Finanzierung von Therapiemaßnahmen in freier Trägerschaft sowie im Rahmen von Bewährungs- und Führungsaufsicht dient, soll daher fortgeschrieben werden.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2023:

88,0 Mio. €



Der größte Teil der Investitionsmittel entfällt mit rd. 69 % auf die IT-Investitionen (rd. 60,9 Mio. €). Allein für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2023 Investitionsmittel in Höhe von rd. 23,1 Mio. € vor. Für die Informationstechnik im Übrigen werden rd. 37,8 Mio. € veranschlagt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 27,1 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstausrüstungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2023 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Zentralisierung der Informationstechnik in einer zentralen IT-Betriebsstelle, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Einführung der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden mit dem Haushalt 2016 in die neu eingerichtete Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind weiterhin geprägt von der erforderlichen Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen in der Justiz. Dabei ist in zunehmendem Maße dem weiterhin aktuellen Pandemiegeschehen, aktuell drohenden Energieengpässen und - aufgrund weltpolitischer Krisen - zunehmenden Bedrohungsrisiken Rechnung zu tragen. Die Modernisierung der IT muss daher flexibles, möglichst ortonabhängiges Arbeiten und Aus- sowie Fortbilden ermöglichen, in Bezug auf nicht mehr unwahrscheinliche, flächendeckende Stromausfälle gehärtet und gegen externe Angriffe bestmöglich geschützt werden. Neben diesen zusätzlichen Anforderungen treiben auch die Störung von etablierten Lieferketten sowie die Inflation die Kosten für die Digitalisierung und Modernisierung der Justiz-IT in die Höhe.

Der Zeitplan für die IT-Zentralisierung, die Eröffnung des ERV und die Einführung der eAkte wird dabei im Wesentlichen durch die folgenden Umstände bestimmt:

Durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013“ (eJustice-Gesetz), das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017“ sowie das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016“ wurde der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 kraft Gesetzes bundesweit flächendeckend eröffnet. Er betrifft alle Gerichte und nahezu alle Verfahrensarten, die Staatsanwaltschaften und die Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Seit dem 1. Januar 2022 ist der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts kraft Gesetzes verpflichtend. Seither

dürfen die genannten professionellen Kommunikationspartner nur noch elektronisch mit der Justiz kommunizieren. Pro Monat sind inzwischen fast 2 Mio. elektronische Eingänge von der Justiz-IT zu verarbeiten, Tendenz steigend. Vor diesem Hintergrund ist die für den ERV benötigte Hard- und Softwarelandschaft kontinuierlich auszubauen und – angesichts der Bedeutung des ERV – redundant auszugestalten. Weiter sind medienbruchbedingte Mehraufwände - insbesondere das Ausdrucken zahlloser elektronischer Eingänge - durch die forciert fortgesetzte Umstellung auf die (führende) elektronische Aktenführung zu vermeiden. Deshalb ist die elektronische Akte zum 1. Januar 2022 bereits in vielen Fachbereichen eingeführt und soll die Einführung möglichst zügig fortgesetzt werden. Entsprechend muss weiter massiv in die insoweit notwendige Datenverarbeitungsinfrastruktur und -dienstleistungen sowie in die darüber hinaus für die elektronische Aktenbearbeitung benötigte Hardware investiert werden. Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 begründet insoweit eine gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten spätestens ab dem 1. Januar 2026.

Die gesetzlich vorgegebene Eröffnung des ERV und die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern im Übrigen die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Die insoweit notwendigen Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2023 fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise können das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64

Die im Haushaltsentwurf 2023 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Reinvestitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, mobile Rechensysteme (Notebooks, Convertibles, Tablet-PCs), PC-Systeme, Drucker, Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für den ambulanten Sozialen Dienst NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch, Videokonferenzlösungen pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),
- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen),
- die **Entwicklung** eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens, das beginnend mit dem Zivilbereich sukzessive alle Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Fachgerichte abdecken soll,
- die **Weiterentwicklung** der Software zur elektronischen Führung des Handelsregisters, des Datenbankgrundbuchs und zur Bearbeitung der Mahnsachen in Entwicklungsverbänden mit den Bundesländern,
- den Austausch von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2023 in der Titelgruppe 64 Ausgaben in Höhe von rd. 121,1 Mio. € EUR aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

In den vergangenen Jahren wurde durch ein europäisches Konsortium unter der Leitung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW der Aufbau und Betrieb einer europaweiten Basisinfrastruktur für den Datenaustausch im Justiz-Bereich unter der Bezeichnung e-CODEX entwickelt. Die Pflege dieser e-CODEX-Infrastruktur wird bzw. wurde über die EU-Projekte Me-CODEX, Me-CODEX II (beide abgeschlossen) sowie Me-CODEX III gefördert. Durch die mittlerweile erlassene „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726“ soll noch in diesem Jahr eine Rechtsgrundlage für den dauerhaften Einsatz dieser Technologie geschaffen werden. Daneben beteiligte bzw. beteiligt sich das Land an weiteren Teilprojekten. So werden bzw. wurden EU-Projekte zum Aufbau einer Europäischen Gerichtsdatenbank durchgeführt (im Zivilbereich: Projekte Court Database I und II, jeweils abgeschlossen; im Strafbereich: Projekt Criminal Court Database). In einem weiteren EU-Projekt erfolgte die Erweiterung des Einsatzes der e-CODEX-Infrastruktur in den Teilnehmerländern auf die Bereiche der sog. Small-Claims-Verfahren und des europäischen Mahnverfahrens (e-CODEX PLUS, abgeschlossen). Es wurde eine technische Lösung zum Austausch von Europäischen Ermittlungsersuchen (European Investigation Orders – EIO) und sog. Anfragen der „kleinen Rechtshilfe“ (Mutual Legal Assistance – MLA) entwickelt (Projekt EXEC, abgeschlossen) sowie ein Konzept zum Austausch von digitalen Beweismitteln in den vorgenannten Verfahren erstellt (Projekt Evidence2e-CODEX, abgeschlossen). In dem EU-Projekt EXEC II werden die Projekte EXEC und Evidence2e-CODEX fortgeführt. Geplant ist eine Teilnahme an dem Projekt „Simplifying Cross-Border Judicial Videoconferencing in Europe“ - „SimpliVi“), das vom österreichischen Justizministerium geleitet wird. Ziel des Projektes ist es, bestehende Hürden bei der Durchführung grenzüberschreitender Videokonferenzen zwischen den Gerichten im Rahmen der Rechtshilfe zu erfassen und durch Vorschläge zur Vereinheitlichung abzubauen. Dabei soll der e-CODEX-Standard genutzt werden, um die erforderlichen Metadaten zur Durchführung einer Videokonferenz zu übermitteln. Die Videokonferenz selbst soll weiterhin über die bekannten Kanäle erfolgen. Der Abschluss eines Fördervertrages (Grant Agreement) ist in diesem Herbst zu erwarten.

Die genannten Projekte bzw. Teilprojekte werden bzw. wurden in unterschiedlichem Umfang aus den Haushalten 2007 bis 2013, 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 der Europäischen Union finanziell gefördert; die bei NRW verbleibenden Kosten wurden bzw. werden jeweils auf den Bund und die Länder umgelegt.

Die haushaltswirksame Abrechnung der Projekte erfolgt regelmäßig erst in den auf das Ende der Projektlaufzeit folgenden Jahren, sodass für die Haushaltsplanung 2023 folgende Projekte (noch) relevant sind bzw. sein können:

- Me-Codex II, Laufzeit bis November 2021, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €,
- Me-CODEX III, Laufzeit bis Ende März 2024, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €,
- EXEC II (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit zwei Jahre bis September 2022, Fördersumme gesamt rd. 2,6 Mio. €,
- CCDB (Criminal Court Database), Laufzeit: 18 Monate bis Juli 2022, Fördersumme gesamt rd. 1,2 Mio. €,
- SimpliVi, Laufzeit: 24 Monate, geplant ab April 2023; Fördersumme gesamt: 677.957,77 €,

Die Projektkosten (Personal, Sachmittel, Reisekosten etc.) werden von der EU in einer Höhe von bis zu 100 % erstattet. Durch die Beteiligung an den Projekten konnten und können Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch für das Haushaltsjahr 2023 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Das ERV-Programm (Programm eJustice) steht für die vollständige Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und setzt sich aus den drei zentralen Bereichen:

- IT-Zentralisierung aller Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich der Justiz,
- Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und
- Einführung der elektronischen Akte zusammen.

Die Umsetzung des Programms eJustice bedeutet für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die größte technische und organisatorische Änderung seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. Es wurden und werden in den kommenden Jahren sukzessive 226 Gerichte und Behörden in einen zentralen IT-Betrieb überführt und - in großen Teilen parallel - wird bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon sind rund 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen.

Um dies erfolgreich und im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (vgl. 4.1) umzusetzen und dabei in der Übergangsphase eine leistungsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind vielfältige und umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die bereits begonnen wurden und in den kommenden Jahren fortzusetzen sind.

Die mit der Fortsetzung der schrittweisen Umsetzung dieser Projekte im Haushaltsjahr 2023 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

I. Einrichtung und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Fortführung der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfordert die Schaffung der hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen innerhalb der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz für rd. 25.000 Bildschirmarbeitsplätze. Durch die Einführung der elektronischen Akte an immer mehr Justizbehörden erhöhen sich dabei die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit - insbesondere angesichts der aktuellen weltpolitischen Krisenlage -, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die E-Akte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die nur ein zentraler IT-Betrieb ermöglichen kann. Dieser konnte inzwischen nach

ISO/IEC 27001:2013 sicherheitszertifiziert werden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Informationssicherheit des Rechenzentrumsbetriebs ist im Rahmen jährlicher Rezertifizierungen zu belegen. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren und immer wieder an die mit zunehmender Digitalisierung aller Arbeitsschritte in der Justiz steigenden technischen Anforderungen anzupassen sowie an allen kritischen Stellen redundant auszugestalten. Die Sicherheit und Verfügbarkeit der Justiz-IT ist umfassend zu monitoren, um bei Bedarf rechtzeitig gegenzusteuern zu können. Die kontinuierlich steigenden Bedarfe betreffen nicht nur die Technik in der Zentralen Betriebsstelle, sondern auch die Bandbreite ihres Anschlusses an das LVN sowie die LVN-Anschlüsse aller Justizbehörden, die sukzessive weiter zu erhöhen sind.

Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte („e²A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Die Software e²A ist auch im Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb bei unterschiedlichen Justizbehörden fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangsteuerung verarbeiten zu können. Darüber hinaus ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

II. Arbeitsplatzausstattung

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste erweiterte Ausstattung der Hardware an den Arbeitsplätzen. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können.

III. Ertüchtigung der Sitzungssäle

Die rd. 1.400 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten entsprechend dem Projektfortschritt zu ertüchtigen. Es bedarf insoweit ergänzender IT-Ausstattung und der Bereitstellung der hierfür erforderlichen IT-Infrastruktur.

IV. Qualifizierung

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2023 in der Titelgruppe 63 insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 43,3 Mio. € aus.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2023 (in TEUR)	Haushaltsplan 2022 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	8.725,6	9.051,7	-326,1	-3,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	2.688,9	2.702,2	-13,3	-0,5
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	30,0	81,2	-51,2	-63,1
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		11.444,5	11.835,1	-390,60	-3,3

1.1 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann.

Der Haushaltsentwurf sieht Mittel in Höhe von 160.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 Euro mit nachfolgenden Fälligkeiten vor:

2023:	60.000 €
2024:	20.000 €
2025:	40.000 €.

1.2 Titel 539 00 (Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Die Justiz NRW ist bestrebt, das Rechtskundeangebot auf alle Schulformen und möglichst flächendeckend auszudehnen. Dabei sollen auch Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (in den 3. und 4. Klassen der Grundschulen) im Rahmen freiwilliger Rechtskudearbeitsgemeinschaften an die Grundsätze und Werte des Rechtsstaates herangeführt werden, so dass

die bereits frühzeitig erworbenen Kenntnisse anschließend verstetigt und ausgebaut werden können. Hierfür wurden Unterrichtsmaterialien (z.B. Leitfaden und weitere Medien) entwickelt.

Auch im Bereich der Sekundarstufe I sollen die Arbeitsgemeinschaften fortgeführt und ausgeweitet sowie Giveaways entwickelt werden, die an die Kampagne der Nachwuchsgewinnung angepasst sind.

Schließlich wird auch die im Jahr 2016 im Rahmen der Integrationsmaßnahmen der Landesregierung ergriffene Initiative der Justiz, „Basiskurse Rechtskunde“ für jugendliche Geflüchtete anzubieten, fortgesetzt.

Insgesamt sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € vorgesehen. Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.3 Kapitel 04 010 Titel 546 10 (Nachwuchswerbung einschließlich Zeitungsanzeigen)

Der sich durch altersbedingte Abgänge und Sondereffekte ergebende Personalbedarf hat sich in 2022 weiter verschärft. Um die hart umkämpfte Zielgruppe von ca. 5,3 Mio. Menschen (15 - 39 Jährige) in Gänze zu erreichen, ist es dringend erforderlich, die in 2019 eingeleiteten Werbeaktivitäten konsequent fortzusetzen.

Eine besondere Herausforderung besteht in der Steigerung der Bekanntheit der Justiz als Arbeitgeber für die verschiedenen - der Öffentlichkeit zumeist unbekannt - Berufsgruppen. Es wird also verstärkt darauf ankommen, auch den Arbeitgeber „Justiz“ zu bewerben, d.h. eine Arbeitgebermarke zu etablieren.

Der Haushaltsplan sieht einen Ansatz in Höhe von 1.119.700 Euro vor.

Weitere Ausgaben für die Nachwuchswerbung sind bei den Kapiteln 04 210, 04 215, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt.

1.5 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes

zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist ausweislich § 4 Abs. 1 LastG für die Lastenzuordnung das Gericht der Instanz maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte. Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten nach § 4 Abs. 2 LastG im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

Nach Einführung innerstaatlicher Rechtsbehelfe dürften Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer in Zukunft allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten sein. Soweit Individualbeschwerden betroffen sind, die keine überlange Verfahrensdauer zum Gegenstand haben, erweist sich die Prognostizierung der weiteren Ausgaben hingegen als schwierig. Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für den Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in den letzten Jahren stark geschwankt. Hinzu kommt, dass der Bund bei Verurteilungen durch den Gerichtshof zur Zahlung einer Entschädigung oder bei vergleichsweise durch den Bund zugesagten Entschädigungsbeträgen die Beträge in der Regel auslegt und das Land sodann auffordert, den Länderanteil zu erstatten. Bei der Zuleitung des Erstattungsbegehrens durch den Bund kommt es zum Teil zu Verzögerungen von mehr als einem Jahr (gerechnet ab dem Datum der Entscheidung des EGMR).

Trotz der bestehenden Prognoseschwierigkeiten ist für die letzten fünf Jahre festzustellen, dass die tatsächlichen Ausgaben durch den ursprünglichen Haushaltsansatz von 64.000 Euro abgedeckt worden sind. Deshalb sieht der Haushaltsentwurf - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2021 - für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 64.000 € vor.

1.6 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung durfte der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 Euro betragen. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter war seit deren Bestehen von verschiedenen Seiten - auch auf internationaler Ebene - kritisiert worden. Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Ostseebad Binz am 25. und 26. Juni 2014 war deshalb beschlossen worden, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder entfallende Kostenanteil max. 360.000 Euro beträgt.

Durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 wurde das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2020 unter Beteiligung des Bundes von derzeit 540.000 Euro um 100.000 Euro auf zukünftig 640.000 Euro im Jahr erhöht. Der Länderanteil beträgt damit seit 2020 insgesamt 426.700 Euro. Vor diesem Hintergrund sieht der Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 zur Sicherstellung des NRW-Anteils - wie im Vorjahr - einen Haushaltsansatz in Höhe von 94.000 Euro vor.

1.7 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an

gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung einer Verbindungsstaatsanwältin/eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit der/des Verbindungsbeamtin/-beamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 80.000 € vor.

1.8 Titel 632 51 (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Der Haushaltsentwurf 2023 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 1.249.200 Euro veranschlagt. Der Ansatz trifft Vorsorge für eine Erhöhung des NRW-Anteils durch eine Erhöhung der Kosten des bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebenen Gesamtsystems EAÜ sowie für den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Justizvollzug bei begleiteten vollzuglichen Lockerungen.

2. Personalhaushalt

Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	129	79	33	8	249	247	+2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	16	32	2	52	52	
Zwischensumme	131	95	65	10	301	299	+2
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	7	3	2		12	12	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	138	98	67	10	313	311	+2
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggf. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

Sachhaushalt

Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2023 (in TEUR)	Haushaltsplan 2022 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-	-
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-	-	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-19.059,7	-17.993,4	-1.066,3	+5,9
Summe		-19.059,7	-17.993,4	-1.066,3	+5,9

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW besteht die grundsätzliche Vorgabe, sämtliche Mittel in die Fachkapitel umzusetzen. Im Kapitel 04 020 sollen lediglich Globale Minderausgaben verbleiben.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2023 (In TEUR)	Haushaltsplan 2022 (In TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.269.140,3	1.188.206,9	+ 80.933,4	+6,8
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	5.136,1	5.521,9	-385,8	-7,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	8.321,8	5.982,0	+2.339,8	+39,1
HGr. 8	Sonstige Investitionen	65.526,5	70.111,6	-4.585,1	-6,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-3.077,8	-	-3.077,8	+100,0
Summe		1.345.046,9	1.269.822,4	+75.224,5	+5,9

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Betreuervergütungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 518 01 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume)

Die bei Kapitel 04 210 Titel 518 01 zusätzlich etatisierten Haushaltsmittel sind zur Anmietung sog. Leichtbauhallen in Düsseldorf (1,5 Mio. €/Jahr) und Köln (1,3 Mio. € im ersten Jahr, danach 920.000 €/Jahr) sowie zur Anmietung von Räumen zur Durchführung von E-Klausuren in juristischen Prüfungen (1,44 Mio. €/Jahr) vorgesehen.

Es ist aufgrund der fehlenden Sitzungssaalkapazitäten der Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Duisburg sowie Köln zur Durchführung von sog. Umfangsstrafverfahren (Prozesse mit einer großen Anzahl an Angeklagten) beabsichtigt, auf landeseigenen Grundstücken in Düsseldorf (auch für Duisburg) und Köln vorübergehend für einen Zeitraum von drei bzw. vier Jahren jeweils eine Leichtbauhalle mit Sitzungssälen zu errichten. Diese mit neuester Technik ausgestatteten Leichtbauhallen können in relativ kurzer Zeit errichtet werden und bieten mit eigenem Vorführbereich, Kammerberatungszimmern und Bereichen für die Öffentlichkeit (jeweils mit eigenen Sanitäreinrichtungen), die Voraussetzungen zur Durchführung von Verhandlungen in Strafsachen.

Da die vorhandenen Prüfungsräume in den Gerichten aufgrund des erhöhten Platzbedarfs je Prüfling bei der flächendeckenden Einführung der E-Klausur nicht ausreichen werden, ist landesweit die Anmietung zusätzlicher Prüfungsräumlichkeiten vorgesehen. Um eine rechtzeitige Einrichtung der Räumlichkeiten sowie ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen bis zum verpflichtenden Einsatz der E-Klausur ab dem 01.01.2024 flächendeckend gewährleisten zu können, hat die Anmietung der Räumlichkeiten bereits ab dem Haushaltsjahr 2023 zu erfolgen.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 3,2 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungentschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind.

1.2.3 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Die Justiz NRW bietet den nordrhein-westfälischen Schulen die Durchführung mehrstündiger Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften an, die den Schülerinnen und Schülern elementare Grundlagen des Zusammenlebens vermitteln. Als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden Juristinnen und Juristen (Richterinnen/Richter, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger usw.) eingesetzt. Angesichts des nachlassenden Vertrauens in den Rechtsstaat haben diese Rechtskundeangebote weiter an Bedeutung gewonnen. Zudem soll das Rechtskundeangebot sukzessive auf alle Schulformen in Nordrhein-Westfalen, insgesamt rund 5.000 Schulen, ausgeweitet werden.

Der in Höhe von 830.000 € fortgeschriebene Ansatz dient der Bestreitung der anfallenden Vergütungen der Leiterinnen und Leitern von Rechtskundearbeitsgemeinschaften sowie weiterer mit der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften verbundenen Kosten (etwa Reisekosten). Auch die Vergütung der Leiterinnen und Leiter der „Basiskurse Rechtskunde“ für jugendliche Flüchtlinge erfolgt hieraus.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.2.4 Kapitel 04 210 Titel 547 13 (Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement)

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei der vorgenannten Haushaltsstelle zusammengefasst worden. Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen in den genannten Bereichen bedarf es entsprechender Sachmittel. Der Haushaltsentwurf sieht einen Ansatz in Höhe von rd. 1,8 Mio. € vor.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 81.800 € vorgesehen. Damit sollen drei Projekte in Aachen, Dortmund und Essen fortgesetzt werden.

1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich sowie der barrierefreien Ertüchtigung. Wegen der ab 01.01.2024 bestehenden justizseitigen Verpflichtung, die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in elektronischer Form zu ermöglichen, werden zudem Haushaltsmittel für Umbaumaßnahmen von Prüfungsräumen in Höhe von rd. 1,0 Mio. € berücksichtigt.

1.5 Titelgruppe 63 ERV-Programm

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte veranschlagt. Für das Jahr 2023 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 23,2 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 23,1 Mio. € vorgesehen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. 4.4 wird Bezug genommen.

1.6 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 83,4 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 37,8 Mio. € vor.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	4.141	2.492	4.431	1.610	12.674	12.619	+ 55
Richterinnen und Richter auf Probe	88				88	138	- 50
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18	269	4.342	52	4.681	4.689	- 8
Zwischensumme	4.247	2.761	8.773	1.662	17.443	17.446	- 3
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter		720			720	721	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	166	1	172	172	
insgesamt	4.247	3.486	8.939	1.663	18.335	18.339	- 4
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		1.151	660	10	1.821	1.587	+ 234
Auszubildende und Be- rufspraktikanten	4.370		1.204		5.574	5.574	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 4 Planstellen Richterin, Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) ohne Besoldungsaufwand
- + 3 Planstellen Justizamtsrätin, Justizamtsrat (BesGr. A 12) ohne Besoldungsaufwand

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der stellenmäßigen Deckung der Ausweitung der Ausbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege und dem angeschlossenen Ausbildungszentrum der Justiz für zusätzliche Dozentinnen und Dozenten sowie für die weitere stellvertretende Leitung und zur Übernahme von Justiziaraufgaben.

b)

- + 3 Planstellen Justizinspektorin, Justizinspektor (BesGr. A 9 EA),
- + 4 Planstellen Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5),
- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen sind notwendig, um die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung bzw. in der zweiten juristischen Staatsprüfung in elektronischer Form ab 01.01.2024 zu ermöglichen.

IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2023 (In TEUR)	Haushaltsplan 2022 (In TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	77.037,7	66.910,3	10.127,4	15,1
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	218,0	484,0	-266,0	-55,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	587,2	951,5	-364,3	-38,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		77.842,9	68.345,8	9.497,1	13,9

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechts-sachen mit rd. 39,4 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechts-sachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 17 Mio. € zu verweisen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	1.508	838	832	276	3.454	3.435	+ 19
Richterinnen und Richter auf Probe	39				39	39	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10	56	1.106	29	1.201	1.193	+ 8
Zwischensumme	1.557	894	1.938	305	4.694	4.667	+ 27
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.557	894	1.938	305	4.694	4.667	+ 27
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende und Be- rufspraktikanten							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 2 Planstellen Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- + 8 Planstellen Staatsanwältin, Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 4 Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 2.1 – Ermittlungsassistenten -
- + 4 Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2 - Servicebereich -

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Umweltkriminalität“.

b)

- + 2 Planstellen Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2) ohne Besoldungsaufwand
- + 3 Planstellen Justizamtsrätin, Justizamtsrat (BesGr. A 12) ohne Besoldungsaufwand

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der stellenmäßigen Deckung der Ausweitung der Ausbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege und dem angeschlossenen Ausbildungszentrum der Justiz für zusätzliche Dozentinnen und Dozenten.

V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2023 (in TEUR)	Haushaltsplan 2022 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	19.755,5	19.456,7	+298,8	+1,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	350,0	200,0	+150,0	+75,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	119,8	209,8	-90,0	-42,9
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		20.225,3	19.866,5	+358,8	+1,8

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	518	44	56	55	673	673	
Richter/Richterinnen auf Probe	10				10	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	22	389	5	421	421	
Zwischensumme	533	66	445	60	1.104	1.104	
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	533	66	445	60	1.104	1.104	
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2023 wurden im Kapitel 04 220 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2023 (In TEUR)	Haushaltsplan 2022 (In TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	In %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.342,1	2.849,9	+ 492,2	+ 17,3
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	56,9	62,9	-6,0	- 9,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		3.399,0	2.912,8	+ 486,2	+ 16,7

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	157	34	33	3	227	227	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	58	10	73	73	0
Zwischensumme	157	39	91	13	300	300	0
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	157	39	91	13	300	300	0
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2023 wurden im Kapitel 04 230 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2023 (in TEUR)	Haushaltsplan 2022 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	25.877,6	25.195,4	+682,2	+2,7
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	340,0	-340,0	-100,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	251,9	406,9	-155,0	-38,1
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		26.129,5	25.942,3	+187,2	+0,7

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	217	77	50	22	366	366	
Richter/Richterinnen auf Probe	2				2	2	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		15	313	2	330	330	
Zwischensumme	219	92	363	24	698	698	
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	219	92	363	24	698	698	
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2023 wurden im Kapitel 04 240 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VIII. Landessozialgerichte und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2023 (In TEUR)	Haushaltsplan 2022 (In TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	76.400,1	73.778,6	+2.621,5	+3,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	12,0	15,0	-3,0	-20,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	360,0	40,0	+320,0	+800,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	199,8	199,8	0,0	0,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		76.971,9	74.033,4	+2.938,5	+4,0

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	345	55	85	23	508	515	-7
Richter/Richterinnen auf Probe	15				15	15	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		14	413	25	452	459	-7
Zwischensumme	360	69	498	48	975	989	-14
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	360	69	498	48	975	989	-14
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2023 wurden im Kapitel 04 250 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2023 In EUR	Haushaltsplan 2022 In EUR	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	In %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	366.175.700	310.603.300	55.572.400	17,9
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	42.280.500	41.474.300	806.200	1,9
HGr. 7	Bauinvestitionen	10.000.000	10.100.000	-100.000	-1,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	20.796.000	15.699.200	5.096.800	32,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	11.348.000	13.993.900	-2.645.900	-18,9
Summe		450.600.200	391.870.700	58.729.500	15,0

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2021

- in den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 13.798 Gefangenen
- in den Jugendarrestanstalten bei 124 Arrestantinnen und Arrestanten
- insgesamt bei 13.922.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 267,7 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 61,8 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 52,6 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 11,6 Mio. €) dar. Besonders zu erwähnen ist, dass der Haushaltsentwurf 2023 einen Verstärkungsvermerk über 44.518.900 € insbesondere zur Finanzierung der im Jahr 2023 erwarteten höheren Bewirtschaftungskosten der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume vorsieht.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

1.2 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Eine zum Ende des Jahres 2018 von der Landesregierung eingesetzte Expertenkommission, die Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen erarbeiten sollte, hat im Juli 2019 einen Abschlussbericht mit 53 Empfehlungen zu den vorgenannten Themenkomplexen vorgelegt. Die Frage der Umsetzung dieser Empfehlungen ist im Anschluss im Ministerium der Justiz geprüft worden. In einer Koordinierungsgruppe, an der sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen beteiligt haben, wurden die Vorschläge des Ministeriums der Justiz zur Umsetzung der Empfehlungen beraten. Mit der Umsetzung mehrerer Empfehlungen ist bereits im Haushalt 2020 begonnen worden. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht für die Umsetzung folgender Maßnahmen Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 11.348.000 € vor:

- Ausstattung der Hafträume mit brandhemmendem Mobiliar,
- Maßnahmen des baulichen Brandschutzes und
- Umbau der Abteilung 4a des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg zur Schaffung von stationären psychiatrischen Behandlungsplätzen.

1.3 Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener

1.3.1 Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen übersteigt bei Inhaftierten diejenige der Normalbevölkerung um ein Vielfaches. Nach den Ergebnissen einer umfassenden Metastudie ist bei 21 bis 88 % aller Inhaftierten in Europa mindestens ein psychiatrisches Krankheitsbild diagnostizierbar, das mittels des Diagnoseschlüssels ICD 10 zuzuordnen ist (bei 4% der Inhaftierten finden sich z. B. manifeste Psychosen und bei 10 bis 12 % endogene oder neurotische Depressionen).

Im Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen besteht seit 2006 eine stationäre Behandlungsabteilung für psychisch kranke Gefangene. Diese wird nach entsprechend vorgenommenen Umstrukturierungen nur noch für psychiatrische Akutbehandlungen von Gefangenen genutzt, um den diesbezüglichen, dringend erforderlichen Bedarf zu decken. Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen wird aktuell von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen ausgegangen. Der Umbau einer

weiteren Station ist im laufenden Jahr abgeschlossen worden, die dritte Station mit Akutbehandlungsplätzen soll bis Mitte 2023 fertiggestellt werden. Es werden dann insgesamt 53 Akutbehandlungsplätze zur Verfügung stehen. Der Betrieb der vorgenannten 3 Abteilungen soll weitestgehend mit externem Personal erfolgen. Hierfür sieht der Haushaltsentwurf 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 6.989.100 € vor. Für die Schaffung der übrigen stationären Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene werden weitergehende Überlegungen angestellt, welche baulichen bzw. räumlichen Lösungsmöglichkeiten für den erweiterten Raumbedarf am bisherigen Standort des JVK in Fröndenberg durch Um- oder Erweiterungsbauten und / oder an einem anderen Standort in Betracht kommen.

Neben der stationären ist auch die Betreuung psychisch kranker Gefangener im ambulanten Bereich erheblich zu verbessern. Daher ist vorgesehen, ambulant in den Justizvollzugsanstalten eine Psychiatrisch Intensivierte Behandlung (PIB) für die Gruppe von (auch suizidgefährdeten) Gefangenen durchzuführen, die einer intensiveren Behandlung bedürfen.

Ein umfassendes Konzept der PIB ist in Zusammenarbeit mit externen Experten in Anlehnung an die Konzeption Psychiatrischer Tageskliniken fertiggestellt worden. Es sieht eine besondere Betreuung von schwerwiegend psychisch chronisch kranken Gefangenen - auch prä- oder poststationär - vor. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Betreuung suizidgefährdeter Gefangener als Bestandteil der PIB vorgesehen.

Da sich die Umsetzung des Gesamtkonzepts jedenfalls flächendeckend aufgrund mangelnder oder unwirtschaftlicher Angebote als nicht realisierbar erwiesen hat, werden seit dem Jahr 2021 verstärkte Bemühungen unternommen, einzelne Konzeptelemente (z. B. eine Ergotherapie) in den Justizvollzugsanstalten zu implementieren. Mit der Einführung mehrerer Einzelmodule wird dabei versucht, sich dem Gesamtkonzept anzunähern.

Für die Maßnahmen sieht der Haushalt 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 2.044.900 € bei Titel 427 60 vor.

1.3.2 Telemedizin im Justizvollzug

Neben der Umsetzung des Konzepts „PIB“ (Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten) soll entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen auch die (konsiliar-)psychiatrische Behandlung durch telemedizinische psychiatrische Diagnostik und Behandlung verbessert werden. Dies

soll sowohl im Rahmen von psychiatrischen Videosprechstunden als auch im Rahmen einer telemedizinischen Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des ärztlichen Dienstes erfolgen. Die Telemedizin hält eine 24-stündige Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr sowie allgemeinmedizinische, psychiatrische und dermatologische Sprechstunden vor, die anstaltsscharf gebucht werden können. Auch wird jeder Justizvollzugsanstalt ein digitales Stethoskop zur Verfügung gestellt, um eine den fachlichen Standards entsprechende Behandlung zu gewährleisten.

Die Durchführung einer telemedizinischen Behandlung obliegt dabei dem per Video zugeschalteten Arzt des Vertragspartners, der A+Videoclinic. Der Telemediziner wird dabei durch das Pflegepersonal der Justizvollzugsanstalt in den Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes unterstützt. Vor jeder Behandlung werden dem Telemediziner die erforderlichen medizinischen Daten zu dem jeweiligen Patienten zur Verfügung gestellt. Nach jeder Behandlung erhält der medizinische Dienst der Justizvollzugsanstalt eine Behandlungsdokumentation, auf deren Basis die weitere medizinische Versorgung erfolgt. Einzelfallbezogen wird die verordnete Therapie oder eine ergänzende Vorstellung in Präsenz vorgenommen.

Derzeit sind neben den 7 Pilotanstalten (Justizvollzugsanstalten Aachen, Attendorn, Bielefeld-Senne, Duisburg-Hamborn, Hamm, Herford und Werl) alle 12 Anstalten telemedizinisch angebunden, deren telemedizinische Versorgung für 2022 vorgesehen war. Dies sind die Justizvollzugsanstalten Castrop-Rauxel, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Geldern, Gelsenkirchen, Hagen, Hövelhof, Iserlohn, Kleve, Willich II und Wuppertal-Vohwinkel. Darüber hinaus erfolgte aufgrund gemeldeter Bedarfe eine vorzeitige Anbindung der Justizvollzugsanstalten Remscheid (Haupt- und Zweiganstalt), Rheinbach, Münster (Haupt- und Zweiganstalt) sowie der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum. Damit sind insgesamt 23 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen telemedizinisch angebunden.

Die Finanzierung des Roll-Outs der Telemedizin soll aus Mitteln bei Titel 427 60 erfolgen, die für das PIB-Projekt etatisiert sind, und nach Titel 514 60 umgesetzt werden sollen. Mit dem Haushalt 2022 sind bereits 1.404.000 € entsprechend umgesetzt worden. Im Jahr 2023 soll die Telemedizin in den verbliebenen 12 Anstalten implementiert werden. Zur Umsetzung der Telemedizin in den in Rede stehenden 23 Justizvollzugsanstalten berücksichtigt der Haushaltsansatz bei Titel 514 60 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 2.429.000 €.

1.4 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.4.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt sind. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§ 29 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen sind sie zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus sind eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern zu Arbeiten beschäftigt.

1.4.2 Beschäftigungsübersicht

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen wurden in den letzten Jahren arbeitstäglich durchschnittlich rd. 8.295 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rd. 62 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben wurden in den letzten Jahren etwa 18 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) weitere rd. 35 %, in Unternehmerbetrieben 15 % der beschäftigten Gefangenen. Durchschnittlich rd. 5 % der beschäftigten Gefangenen wurden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nahmen arbeitstäglich etwa 1.836 Gefangene (rd. 19 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machten arbeitstäglich rd. 8 % der beschäftigten Gefangenen Gebrauch.

1.4.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2023: rd. 35,4 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.4.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere zur Beschaffung von Rohstoffen, sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 18,2 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2023 voraussichtlich auf rd. 7,06 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf 25,9 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2023 Investitionsmittel in Höhe von rd. 5,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.4.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Die beruflichen Bildungsmaßnahmen für Gefangene werden seit Ende 2017 sukzessive mit eigenen Bediensteten des Werkdienstes durchgeführt. Die letzten 7 Anstalten sind zum 01.10.2022 umgestellt worden. Die Haushaltsmittel, die zuvor den Trägern der Bildungsmaßnahmen zur Verfügung standen, sind zur Schaffung entsprechender Planstellen und Stellen des Werkdienstes genutzt worden. Die bei diesem Titel verbleibenden Haushaltsmittel in Höhe von 241.200 € werden schwerpunktmäßig zur Finanzierung des Dienstleistungsvertrags mit dem IBI (Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft) zur Sicherstellung des fachliche Supports bei der Lernplattform elis benötigt.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Die Lernplattform elis wurde im Jahr 2015 pilotiert und aufgrund der positiven Erfahrungen stetig in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeweitet. Bis zum Ende des Jahres 2023 sollen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes 429 Lernplätze eingerichtet werden.

Für die Nutzung des E-Learnings über die Lernplattform ist das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2015 einem entsprechenden Verwaltungsabkommen der Nutzungsländer beigetreten. Zur weiteren Umsetzung des Projekts, insbesondere der Finanzierung der Kosten des Verwaltungsabkommens, stehen für das Haushaltsjahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 329.500 € zur Verfügung.

Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW sowie § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 beträgt rd. 6,6 Mio. €.

1.5 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders Erfolg versprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes „Case-Management“ an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure und kompetenter Dritter.

In zwei von fünf Regionen Nordrhein-Westfalens sind die Aufgaben in 2020 durch vollzugseigenen Kräfte übernommen worden. Für die verbleibenden 3 Regionen sieht der Haushaltsentwurf 2023 einen Ansatz bei Kapitel 04 410 Titel 547 53 in Höhe von rd. 1,24 Mio. € vor.

1.6 Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug (Titel 547 56)

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden. Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen wurde nunmehr eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung, und zwar in der JVA Heinsberg, konzipiert. Bei diesem Projekt handelt es sich nicht um einen klassischen Vollzug in freien Formen, sondern um eine unselbständige "intensiv-pädagogische Abteilung".

Das Projekt wurde am 01.12.2020 gestartet. Zur Durchführung des Projekts sieht der Landeshaushalt bei Titel 547 56 im Kapitel 04 410 Haushaltsmittel in Höhe von 247.000 € vor.

1.7 Unterbringung von nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten in anderen Bundesländern

Die in der Justizvollzugsanstalt Werl für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehenden Plätze in dem im Jahr 2016 fertiggestellten Unterkunftsgebäude sind nahezu vollständig belegt. Unter Berücksichtigung der - schwer zu kalkulierenden - Abgänge wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Jahr 2023 voraussichtlich nicht ausreichen, um alle zu erwartenden Zugänge in der Justizvollzugsanstalt Werl aufzunehmen. Da kurzfristig keine zusätzlichen - den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden - Plätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden können, sollen in anderen Bundesländern zur Verfügung stehende Plätze gegen eine entsprechende Kostenerstattung in Anspruch genommen werden.

Für diesen Zweck sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 632 00 einen Ansatz in Höhe von 456.300 € vor.

1.8 Förderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe

Für eine Förderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe im Bereich des ambulanten Sozialen Dienstes besteht kein Bedarf mehr. Von immenser Bedeutung sind die Haushaltsmittel aber hinsichtlich der Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Kräften im Justizvollzug. Die Mittel sollen daher mit dem Haushalt 2023 in das Vollzugskapitel umgesetzt werden. Im Sinne einer besseren und längeren Planungssicherheit für die seit Jahren etablierten Maßnahmen der „Förderung der ehrenamtlichen Arbeit“ soll von der jährlichen Projektförderung Abstand genommen werden. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit sollen in einen Regelbetrieb im Rahmen von Dienstleistungsverträgen von bis zu 3 Jahren überführt werden. Die ehrenamtliche Betreuung als Teil des Übergangsmanagements soll vollständig in das Aufgabengebiet des Fachbereichs Sozialdienst im Justizvollzug übergehen. Der ambulante Soziale Dienst wird durch verbesserte Strukturierung, Vernetzung und Förderung des Ehrenamtes im Rahmen des Übergangsmanagements entlastet.

Der Haushaltsentwurf 2023 sieht wegen des hierdurch entstehenden personellen Mehrbedarfs im Justizvollzug die Verlagerung einer Planstelle Sozialinspektor/in (BesGr. A 9) aus Kapitel 04 210 in das Kapitel 04 410 nebst entsprechendem Personalausgabenbudget im Betrag von 38.300 € vor. Gleichzeitig sind zur Umsetzung der Maßnahme Sachmittel in Höhe von 385.800 € aus Kapitel 04 210 Titel 684 12 in das Kapitel 04 410 zu dem neu eingerichteten Titel 547 57 „Ausgaben zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit“ verlagert worden.

1.9 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Im Rahmen eines Modellprojekts sind seit dem Jahr 2015 Maßnahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug unter Hinzuziehung eines freien Trägers in den Justizvollzugsanstalten Bochum, Gelsenkirchen, Schwerte und Werl erprobt worden. Das Projekt wurde in der Vergangenheit durch jährliche Zuwendungen gefördert, im Haushalt waren zu diesem Zwecke im Kapitel 04 410 bei Titel 684 11 "Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten" Mittel eingestellt, die Projektförderung läuft zum 31.12.2022 aus. Das Modellprojekt hat ergeben, dass das Institut eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug ein wesentliches Instrument der gesetzlich normierten „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ darstellt und gut geeignet ist, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Opfer und Täter zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug künftig - über die Projektanstalten hinaus - landesweit ermöglicht werden.

Die Justizvollzugsanstalten können künftig im Bedarfsfall eigenständig einen externen Träger mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug beauftragen. Die Beauftragung ist gemäß 2.2.3 der Vergabegrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf dienstvertraglicher Basis möglich. Die Justizvollzugsanstalten können dabei auf die zahlreich bestehenden landesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Fachstellen in freier Trägerschaft zurückgreifen. Zur Finanzierung der Dienstverträge erfolgt mit dem Haushalt 2023 eine Verlagerung der Haushaltsmittel in die Hauptgruppe 5 des Kapitels 04 410. Hierzu wird der neue Haushaltstitel 547 58 „Ausgaben für Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten“ eingerichtet.

2. Sonstiges Sachhaushalt

2.1 Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)

Nach der neuen, zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Optionserklärung zur Anwendung des alten Rechts bis zum 31. Dezember 2020 abgegeben. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) ist die Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31.12.2022 verlängert worden.

Damit werden ab dem 01.01.2023 alle Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts gegen Entgelt gegenüber einem Leistungsempfänger, die auf einer nicht-hoheitlichen, sondern zivilrechtlichen Grundlage beruhen, umsatzsteuerpflichtig.

Für den Justizvollzug hat dies erhebliche Auswirkungen. Allein im Bereich des Arbeitsbetriebswesens veräußern in den 36 Justizvollzugsanstalten in NRW rd. 300 Betriebe Produkte und Dienstleistungen sowohl für die eigenen Anstalten und die Behörden der Landesverwaltung (nicht steuerbare Innenumsätze), als auch für Dritte (steuerbare Umsätze).

Um die an die Finanzverwaltung abzuführende Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen im Justizvollzug darzustellen, ist im Kapitel 04 410 der Titel 546 14 mit einem Ansatz in Höhe von 4.062.000 € neu eingerichtet worden. Der vorstehende Betrag ist auf der Basis der Ge-

schäftsvorfälle des Arbeitsbetriebswesens und den damit verbundenen prognostizierten Einnahmen für 2023 in den unterschiedlichen Bereichen (Eigen- und Unternehmerbetriebe etc.) ermittelt worden.

Bei Kapitel 04 410 Titel 125 20 (Sonstige Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten) ist der Ansatz um 1.065.000 € auf 16.065.000 € erhöht worden. Bei diesem Haushaltstitel werden die Einnahmen von den Unternehmerbetrieben, die im Vollzug produzieren lassen, verbucht. Diese Einnahmen sind ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig, so dass bei der Ermittlung des Ansatzes für das Jahr 2023 bei angenommenen Nettoeinnahmen von 13.500.000 € zusätzlich 19 % Umsatzsteuer hinzugerechnet wurde. Grundlage für die Berechnung sind ebenfalls die Geschäftsvorfälle des Arbeitsbetriebswesens und die damit verbundenen prognostizierten Einnahmen für 2023 im Bereich der Unternehmerbetriebe.

2.2 Ausgaben für Investitionen zum Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Kapitel 04 410 Titel 812 10)

Um die fristgerechte Ausstattung der Justizvollzugsbehörden mit Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sicherzustellen, sieht der Ansatz bei Kapitel 04 410 Titel 812 10 Haushaltsmittel in Höhe von 11.045.800 vor. Die Erhöhung des Ansatzes im Vergleich zum Vorjahr (+ rd. 6,9 Mio. €) ist größtenteils in der Erstausrüstung des Neubauprojektes der Justizvollzugsanstalt Münster begründet.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	419	921	7.447		8.787	8.795	- 8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	75	91	653		819	822	- 2
Zwischensumme	494	1.012	8.100		9.606	9.616	- 10
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	494	1.012	8.100		9.606	9.616	- 10
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		113	1.070		1.183	1.196	- 13
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		50	50	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 4 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin, Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen dem Ausbau der stationären psychiatrischen Behandlungsplätze im Justizvollzugs Krankenhaus des Landes Nordrhein-Westfalen angesichts der Erhöhung der stationären Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene.

b)

- + 1 Planstelle Justizvollzugsoberssekretärin, Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7),
kw zum 31.08.2023, im Haushaltsvollzug 2022 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2
Haushaltsgesetz 2022

Begründung:

Die Einrichtung der neuen Planstelle mit entsprechendem kw-Vermerk dient der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugsdienstes zur Vermeidung einer vorzeitigen Zurruesetzung im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“.

X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2023 (In TEUR)	Haushaltsplan 2022 (In TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	In %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	27.267,80	23.036,0	+ 4.231,80	+ 18,4
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	0,8	--	+ 0,8	+ 100,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	785,0	--	+ 785,0	+ 100,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	438,5	347,9	+ 90,6	+ 26,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		28.492,10	23.383,9	+ 5.108,20	+ 21,8

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Vorbemerkung:

Der deutliche Aufwuchs der Mittel für sächliche Verwaltungsausgaben ist im Wesentlichen auf die Fortsetzung der Ausbildungsoffensive im Rechtspflegerdienst zurückzuführen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Darstellung in Abschnitt III. 1 „Schwerpunkte des Haushalts“ verwiesen.

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Der Titel umfasst insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für alle Justizangehörigen. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabengebiete ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung. So steht z.B. im Haushaltsjahr 2023 in Ergänzung des Fortbildungsprogramms zur künftigen Sicherstellung der „Grundversorgung“ erneut eine Anschlussqualifizierung

ungsmaßnahme für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für Angehörige des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz an. Ferner wird die im Jahr 2021 begonnene Weiterqualifizierung der Führungskräfte gefestigt und fortgesetzt.

Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung der Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen. Zu nennen sind hier insbesondere der kontinuierliche Fortbildungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen und der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt.

Eine weitere wichtige Aufgabe der zentralen Fortbildung stellt das Aufgreifen gesellschaftlicher Entwicklungen wie die zunehmende kulturelle Vielfalt und Diversität sowie der Umgang mit Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und vergleichbaren Phänomenen dar. Die Justizakademie des Landes NRW wird hierbei durch das ihr angegliederte „Zentrum für interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW (ZIK) in Essen“ unterstützt. Ein bedeutsames Element im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes sind moderne, aufeinander abgestimmte Konzepte und Formate für die Fortbildung, deren Durchführung aus diesem Titel finanziert wird.

Für die zentral organisierte Fortbildung sind daher Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 3 Mio. € veranschlagt.

Kapitel 04 510 Titel 539 00 (Fortbildung der Rechtskundefachlehrerinnen und Rechtskundefachlehrer)

Um nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Art und Weise der Wissensvermittlung einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten, werden den Arbeitsgemeinschaftsleitungen Fortbildungen in Didaktik ermöglicht werden. Für die Durchführung solcher Fortbildungsveranstaltungen sind 20.000 € veranschlagt.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 veranschlagt.

1.3 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innenbereich insbesondere im Rahmen der Ausbildungsoffensive sowie der barrierefreien Ertüchtigung.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2023	2022	
Planmäßige Beamte und Richter	44	43	27	5	119	110	+ 9
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11	6	53	15	85	81	+ 4
Zwischensumme	55	49	80	20	204	191	+ 13
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	55	49	80	20	204	191	+ 13
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			5		5	7	- 2

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2 - AZJ

Begründung:

Die neue Stelle dient der Fortsetzung der Ausbildungsoffensive verbunden mit einer Ausweitung des Unterrichtsbetriebs an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus werden 14 neue Abordnungsstellen mit korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand in den Kapiteln 04 210 und 04 215 sowohl für Dozentinnen und Dozenten als auch die weitere stellvertretende Leitung an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung in Abschnitt III. 1 „Schwerpunkte des Haushalts“ verwiesen.

D. Personalbedarfsberechnung**I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)**

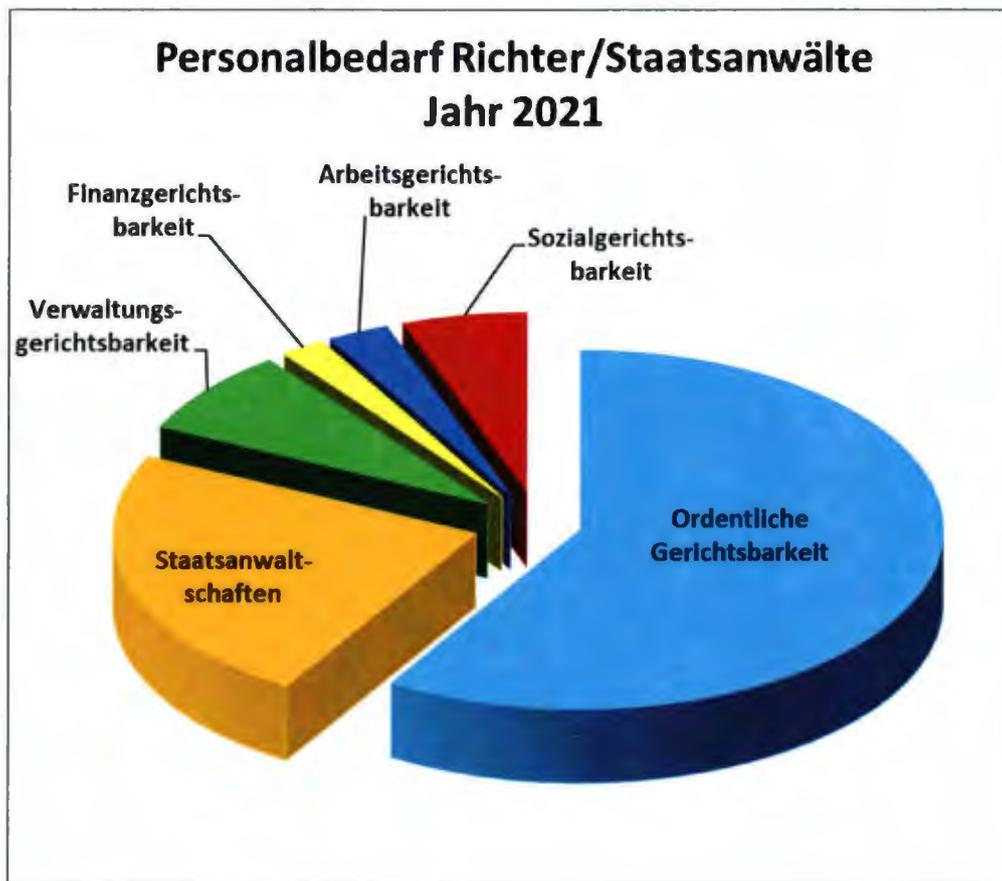
Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatern im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige streng empirisch-analytisch untersucht. Ziel der Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Innerhalb der bestehenden Berechnungsvarianten ist die aus dem anhand von **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ermittelten, effektiven Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** für eine realistische Abbildung der landesweiten effektiven Belastungssituation maßgeblich.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2021 stellen sich Personalbedarf und Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung einzelplanweit effektiv wie folgt dar:

Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	5.044,00	5.275,75	95,61
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.533,12	1.340,00	114,41
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	383,53	408,00	94,00
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	3.406,14	3.515,00	96,90
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	10.209,48	10.517,52	97,07
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	2.130,44	2.186,19	97,45

Anhand des effektiven Personalbedarfs für Richter und Staatsanwälte wird dessen Verteilung

auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



I.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Auch zum Jahresergebnis 2021 ist grundsätzlich zu bemerken, dass Auswirkungen der weiter anhaltenden besonderen Corona-Situation auf die Geschäftsentwicklung bestimmter Verfahrensarten - und somit auf die entsprechenden Personalbedarfe - nicht ausgeschlossen werden können.

Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Erkrankungsraten, des lokal unterschiedlichen Infektionsgeschehens sowie den vielfältigen örtlichen und fachlichen Besonderheiten der jeweiligen Gerichte und Staatsanwaltschaften ist eine belastbare Aussage, ob und wie sich die besondere Corona-Situation auf die Geschäftsentwicklung bestimmter Verfahrensarten - und somit auf die entsprechenden Personalbedarfe - ausgewirkt hat, jedoch weiterhin nicht möglich.

II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2021 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung insoweit effektiv wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	3.861,10	4.009,75	96,29
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	2.766,59	2.784,00	99,37
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	7.280,80	7.290,54	99,87
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	1.786,19	1.853,19	96,38

Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.533,12	1.340,00	114,41
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	383,53	408,00	94,00
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	396,13	455,00	87,06
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	1.761,11	1.820,70	96,73
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	344,25	333,00	103,38

III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten andere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist hervorzuheben, dass bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich ist, um - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - die Funktionsfähigkeit der in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2021 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung im Einzelnen effektiv dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	504,30	535,00	94,26
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	66,35	80,00	82,93
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	341,53	448,00	76,23

Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	129,78	153,00	84,82
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	26,55	42,00	63,22
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	76,07	91,00	83,59

Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	180,72	215,00	84,06
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	78,55	90,00	87,28
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	270,62	353,28	76,60

Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	368,10	363,00	101,40
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	71,98	64,00	112,46
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	479,34	514,00	93,26

E. EPOS.NRW

Allgemeiner Teil

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Rahmen des Programms EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) fort.

Der Leitgedanke der Reform des Haushaltswesens und der Einführung von EPOS.NRW ist es, das bisherige kamerale Haushaltssystem, das allein auf dem inputorientierten Zahlungsprinzip beruht, abzulösen und künftig auch den Ressourcenverbrauch in Verbindung mit den dafür zu erbringenden Verwaltungsleistungen (Produkten) durch eine Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen. Gleichzeitig sollen moderne Steuerungs-Instrumente wie Ziel- und Budgetvereinbarungen, Budgetierung und Controlling erprobt werden. Um dies zu realisieren, ist das Rechnungswesen auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) auf die integrierte Verbundrechnung umgestellt worden. Der Roll-Out von EPOS.NRW in der gesamten Landesverwaltung ist zum 31.12.2019 abgeschlossen worden. Vor der flächendeckenden Einführung von Produkthaushalten steht noch die Evaluation des Modellversuchs Produkthaushalt aus.

1. Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen

Der Justizvollzug wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen als erste Budgeteinheit der Landesverwaltung ausgewählt, das neue Rechnungswesen nach EPOS.NRW zu erproben und mitzugestalten. Nach einer entsprechenden Konzeptionierung, der Gründung des Buchungs- und Kostenrechnungsservice bei der JVA Dortmund im Jahr 2008 und der anschließenden Erprobung von EPOS.NRW in zwei Justizvollzugsanstalten wurde der Produktivbetrieb von EPOS.NRW im Jahr 2010 erfolgreich in allen nordrhein-westfälischen Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten flächendeckend aufgenommen.

Nach Einführung des neuen Rechnungswesens wurden im Justizvollzug verschiedene Bausteine zur Erprobung einer output-orientierten Steuerung etabliert. So wurden flächendeckend Ziel- und Budgeterlasse für alle Justizvollzugsanstalten verpflichtend und es wurde ein Referat für Controlling und Konzeptkoordination eingeführt.

Seit dem Jahr 2018 wurde sukzessive und beginnend mit den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede und Werl ein Controlling-System etabliert, das eine Steuerung über Ziel- und Kennzahlenvereinbarungen zwischen der Justizvollzugsabteilung des Ministeriums der Justiz

und den einzelnen Justizvollzugsanstalten beinhaltet und das mit einem einfachen unterjährig- gen Berichtswesen kombiniert ist.

Im Haushaltsjahr 2023 werden insgesamt 14 Justizvollzugsanstalten des geschlossenen und des offenen Erwachsenen- und Jugendvollzuges mit Hilfe dieses Systems gesteuert. Eine flächendeckende Ausweitung auf alle Justizvollzugsanstalten des Landes ist vorbehaltlich einer auskömmlichen Ressourcenausstattung für die kommenden Jahre vorgesehen.

Im Rahmen des federführend vom Ministerium der Finanzen betriebenen Modellversuchs wird bereits seit dem Haushaltsjahr 2016 in den Budgeteinheiten der Justizvollzugseinrichtungen und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Finanzverwaltung neben dem kameralen Haushalt auch ein Produkthaushalt aufgestellt. Mit dem Haushalt 2021 wurde der Modellversuch auf die folgenden Budgeteinheiten erweitert: Oberfinanzdirektion und Finanzämter, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Seit dem Haushaltsjahr 2022 wird von der Aufstellung eines Produkthaushaltes abgesehen. Vielmehr soll aufbauend auf dem vorhandenen Zahlenwerk des Modellversuchs 2021 in einen Prozess der iterativen, politischen Beratung von Struktur und Inhalten eines Produkthaushaltes eingetreten werden.

2. Einführung von EPOS.NRW in den weiteren Budgeteinheiten der Justiz

Die Budgeteinheiten der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz arbeiten seit April 2015 planmäßig im System EPOS.NRW. Die Budgeteinheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften haben den Produktivbetrieb im Hinblick auf die große Anzahl der Budgetuntereinheiten im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 gestaffelt aufgenommen. Die Budgeteinheit des Ministeriums der Justiz arbeitet seit Oktober 2015 im System EPOS.NRW. Die letzten beiden Rollout-Projekte des Justizressorts, die Budgeteinheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, haben im Mai 2017 den Produktivbetrieb im System EPOS.NRW aufgenommen.

Die mit dem System EPOS.NRW arbeitenden Budgeteinheiten werden durch das Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR, vormals Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm) unterstützt und begleitet. Das ZefiR - gegründet am 01.07.2016 - derzeit mit Standorten bei den Oberlandesgerichten Hamm und Düsseldorf fasst nunmehr den Buchungs- und Kostenrechnungsservice (BKS), die Zentrale Finanzbuchhaltung und die Zentrale

Anlagenbuchhaltung im Programm EPOS.NRW (ZFA) - einschließlich der Zentralstelle Abschlussbuchungen für die Zahlstellen und Gerichtskassen (ZAB) - zu einer Organisationseinheit zusammen.